



Rahmenplan Afrikanische Schweinepest

Version 3.0 (Stand 19.12.2021)

**Bayernweite tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Prävention
und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

ASP beim Wildschwein



Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Telefon

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail / Internet

poststelle@stmuv.bayern.de
www.stmuv.de

I. Behandelte Themen

lfd. Nr.	Thema	neu am	zuletzt ge- ändert am
1.	Allgemeines	26.07.2018	06.12.2021
2.	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	26.07.2018	06.12.2021
3.	Aktionsplan ASP - Bekämpfung beim Wildschwein	26.07.2018	06.12.2021
4.	Bekämpfung	26.07.2018	06.12.2021
5	ASP beim Hausschwein	06.12.2019	
6.	Verbringungsregelungen	26.07.2018	06.12.2019
7	Anhänge	26.07.2018	

II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen

Es sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. EU-Recht

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung gelisteter Seuchen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

2. Bundesrecht

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)

3. Landesrecht

- Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)
- Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)

4. sonstige Informationen, Merkblätter, Maßnahmenkataloge

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - StMUV (www.stmuv.bayern.de)
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - StMELF (www.stmelf.bayern.de)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL (www.lgl.bayern.de)
- Bayerische Tierseuchenkasse - BTSK (www.btsk.de)
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - DVG (<http://www.desinfektion-dvg.de>)
- Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ (<https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>)
- QM-System – FIS-VL (<https://fis-vl.bvl.bund.de>)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL (www.bmel.de)
- Friedrich-Loeffler-Institut - FLI (www.fli.de)
- Zentrale Tierseuchendatenbank mit Tierseuchenbekämpfungshandbuch - TSBH (<https://tsn.fli.de>)

III. Inhalt

1	Allgemeines	8
2	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	9
2.1	Information	9
2.2	Früherkennung.....	10
2.3	Krankheitsbild – Klinik beim Wildschwein	11
2.4	Labordiagnostik u. aml. Probenahme.....	12
2.5	Reduktion der Wildschweinpopulation	14
2.6	Biosicherheit/Hygiene	15
2.7	Tierseuchen- und TSN-Übungen	17
3	Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein	18
3.1	Vorläufiger Aktionsplan zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein	18
4	Bekämpfung.....	21
4.1	Empfehlungen zur Einrichtung von ASP-Restriktionszonen.....	21
4.1.1	Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate	25
4.2	Fallwildsuche	26
4.2.1	Personal.....	26
4.2.2	Einsatz von Drohnen/Hubschraubern	30
4.2.3	Ablauf und Organisation	32
4.2.4	ASP-Kadaver-Suchhundestaffel	33
4.2.5	Versicherungsschutz von Hund und Hundeführer.....	33
4.2.6	Verhalten bei Funden.....	35
4.2.7	Nutzung von Apps.....	36
4.3	Bergung von Wildschweinen.....	39
4.3.1	Personen	39
4.3.2	Ablauf der Bergung.....	39
4.3.3	Bergungsmaterial.....	40
4.3.4	Transport	40

4.4	Reinigung und Desinfektion	42
4.4.1	Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP	42
4.4.2	Desinfektion der Fundstelle.....	45
4.4.3	Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel.....	45
4.4.4	Desinfektion Fahrzeug	46
4.5	Verwahrstellen und Entsorgung	46
4.5.1	Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / - infizierte Wildschweine.....	48
4.5.2	Kosten für die Beseitigung von Wildschweinen	50
4.6	Maßnahmen in den ASP-Restriktionszonen	51
4.6.1	Intensive Fallwildsuche	51
4.6.2	Wärmebildkameras	51
4.6.3	Zäunungsmaßnahmen zum Schutz vor Verschleppung	51
4.6.4	Betretungsverbote.....	56
4.6.5	Verbot/Beschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ⁵⁷	
4.6.6	Untersagung der Jagdausübung.....	57
4.6.7	Jagdliche Maßnahmen zur Erlegung von Wildschweinen	58
4.6.8	Tötung von Wildschweinen	63
4.6.9	Entschädigungen	64
4.7	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit.....	66
4.7.1	Untere Jagdbehörde	66
4.7.2	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	67
4.7.3	Bayerische Staatsforsten	67
4.7.4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/Bundesforsten.....	68
4.7.5	Polizei	68
4.7.6	Externe Organisationen	69
4.7.7	Straßenbauverwaltung.....	69

4.7.8	Operationelle Expertengruppe	70
5	ASP beim Hausschwein	71
6	Verbringungsregelungen	72
6.1	Verbringungsregelungen für Schweine im Falle des Ausbruchs der ASP	73
6.2	Verbringungsregelungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse im Falle des Ausbruchs der ASP	74
6.3	Spezifische Verbringungsregelungen für Zuchtmaterial von Schweinen, die in einer SZ II/III gehalten wurden im Falle des Ausbruchs der ASP	74
6.4	Spezifische Verbringungsregelungen für TNP von Schweinen, die in einer SZ II/III gehalten wurden, im Falle des Ausbruchs der ASP zur Beseitigung innerhalb Deutschlands	75
6.5	„Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP“	95
6.6	Untersuchungsanträge und Formulare	96
6.7	Einsatz praktizierender Tierärztinnen/Tierärzte	97
7	Anhänge	98
7.1	Anhang A: Bergung von Wildschweinen	98
7.2	Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	107
7.3	Anhang C: FAQ Afrikanische Schweinepest	108
7.4	Anhang F: Liste der Anlagen	119

1 Allgemeines

Die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist eine virusbedingte Infektionskrankheit. Sie betrifft ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine). Der Erreger der ASP, das African Swine Fever Virus (ASFV), ist der bislang einzige Vertreter der Familie Asfarviridae. ASFV kann sich in einer empfänglichen Schweinepopulation schnell verbreiten; v. a. das Blut infizierter Tiere ist hoch ansteckend. Die Übertragung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Die indirekte Übertragung ist über Samen, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe, Speiseabfälle sowie Ektoparasiten (Lederzecken der Gattung Ornithodoros spielen als Vektoren beim Seuchengeschehen in Europa keine Rolle) möglich. Von besonderer epidemiologischer Bedeutung ist das Verbringen kontaminierten Materials (tierische Erzeugnisse) aus ASP-Risikogebieten in ASP-freie Regionen. Das ASFV ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine über lange Zeit infektiös sein. Insbesondere Speiseabfälle aus diesen Erzeugnissen stellen eine mögliche Infektionsquelle dar.

Eine Übertragung auf andere Tiere, wie zum Beispiel (Jagd-)Hunde, findet nicht statt. **Für den Menschen ist das Virus ungefährlich, auch der Verzehr von kontaminiertem Schweinefleisch ist gesundheitlich unbedenklich.**

Die aktuelle **Risikobewertung zur Einschleppung der ASP nach Deutschland** des FLI ist zu finden auf www.fli.de.

Siehe Anlagen:

- **Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI) (Stand 07.04.2021)**
- **FLI-Information FAQ ASP (Stand 03.12.2020)**

2 Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat bereits frühzeitig ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Schutz der heimischen Nutztierbestände beschlossen; Ziel ist dabei ein eng abgestimmtes Zusammenwirken aller Beteiligten. Die ASP-Prävention in Bayern basiert dabei auf folgenden Säulen:

- **Information**
- **Früherkennung**
- **Reduktion der Wildschweinepopulation**
- **Biosicherheit/Hygiene**
- **Tierseuchen- und TSN-Übungen**

2.1 Information

Die bestehenden **Aufklärungs-, Sensibilisierung- und Vorbereitungsmaßnahmen** unter Berücksichtigung sämtlicher Einschleppungswege und betroffener Gruppen (insbesondere Landwirte, Tierärzte, Viehhändler, Viehtransporteure, Jägerschaft, LKW-Fahrer und Reisende sowie Hilfs- und Saisonarbeiter) mit Veranstaltungen, Vorträgen, FAQs und Bereitstellung weiterführender Informationen zur ASP werden auf allen Behördenebenen fortgeführt.

Das StMUV informiert die betroffenen Verbände, Berufs- und Interessengruppen frühzeitig und umfassend über aktuelle Entwicklungen und stellt eine Koordination der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen sicher.

Flankierend läuft, in Zusammenarbeit mit der Obersten Baubehörde und der Autobahn GmbH des Bundes, eine ASP-Plakat-Aktion auf Tank- und Rastanlagen an Fernstraßen in Bayern samt Aufstellung wildschweinsicherer Abfallbehälter.

Das **Warnplakat zur ASP** des BMEL sowie **Merkblätter und Broschüren** dienen der gezielten Informationsweitergabe. Die Vorlagen sind auf der Internetseite des StMUV (www.stmuv.bayern.de) verlinkt und können heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diese Informationen sollen gezielt z. B. an Firmen und landwirtschaftli-

che Betriebe mit der Bitte um Beachtung weitergegeben werden, bei denen regelmäßig Personen oder Fahrzeuge aus den von ASP bereits betroffenen Ländern verkehren

Siehe Anlagen:

- ***Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)***
- ***ASP – Informationsblätter (BMEL)***
- ***ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)***
- ***Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)***
- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)***
- ***Strategic approach to the management of African Swine Fever***

2.2 Früherkennung

Für eine erfolgreiche ASP-Bekämpfung ist die frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens essenziell.

Dies kann nur durch die konsequente **Untersuchung aller tot aufgefundenen Wildschweine** (WS) erreicht werden. Deshalb hat Bayern die Maßnahmen zur Früherkennung dahingehend intensiviert, dass krank erlegte, verunfallte oder verendet aufgefundene WS bayernweit untersucht werden und Jäger für die Probenahme bei verendet aufgefundenen WS eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier erhalten. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband e.V. (BJV). Antragsunterlagen zum Erhalt der Aufwandsentschädigung zum Download unter https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/erstattungsantrag_aufwandsentschaedigung_04.pdf. Jäger sollen auf vermehrt auftretendes Fallwild achten und in Absprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) Proben entnehmen. Auch in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden. Die Jäger werden laufend über die Problematik informiert und für eine Probenahme bzw. die Meldung von Fallwild an die Veterinärbehörden sensibilisiert. Flankierend

erfolgte die Bereitstellung von Probenahmen-Sets an den KVBen und den betroffenen Jagdverbänden; die entnommenen Proben sind bei einem Veterinäramt abzugeben.

Weiterhin wurde am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Methode etabliert, Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnisse auf das ASFV zu untersuchen. Damit werden gegenwärtig rechtswidrig – im Reiseverkehr – nach Bayern eingeführte Risikomaterialien (Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse) auf das ASFV getestet werden. Die Bereitstellung entsprechender Proben erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundespolizei bzw. Bundeszollverwaltung.

Siehe Anlagen:

- ***Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)***
- ***Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)***
- ***Hinweise Früherkennung ASP (FLI)***
- ***Muster AV – Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine***
- ***Muster-AV zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest***

2.3 Krankheitsbild – Klinik beim Wildschwein

Das FLI beschreibt das klinische Bild der ASP als sehr variabel. Abhängig von der Virulenz des ASFV kommt es zu perakuten bis chronischen Verläufen. Eine erhöhte Kontagiösität besteht besonders bei Kontakt mit Blut infizierter Tiere. Klinisch ist die ASP nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) zu unterscheiden, daher ist eine labordiagnostische Abklärung zwingend erforderlich.

Laut FLI entwickeln betroffene Tiere bei den derzeit kursierenden Virusisolaten nach einer Inkubationszeit von ca. ein bis zwei Wochen schwere, unspezifische Allgemeinsymptome (hohes Fieber, Futtermittelverweigerung, Mattigkeit, Bindehautentzündungen, Bewegungsstörungen, Durchfall, stark erhöhte Atemfrequenz). Trächtige Sauen können verferkeln. Bei akuten Verläufen kann es zur Ausprägung hämorrhagischer Symptome kommen (Blutungen in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, blutiger Durchfall). Die aktuell in Europa kursierenden Viren sind nach Angaben des FLI hoch virulent und verursachen ein schweres, nahezu altersunabhängiges, unspezifisches

Krankheitsbild, das nach 7 bis 10 Tagen in der Regel mit dem Tod des Tieres endet. IDas FLI hat ein bebildertes Merkblatt mit Hinweisen zur ASP-Früherkennung herausgegeben https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_private_00016547/ASP_Bilder_Schwarzwild.pdf

Wichtige **Differentialdiagnosen** zur ASP:

- Klassische Schweinepest (KSP)
- Bakterielle Septikämien (z.B. Salmonellose)
- Aujeszky'sche Krankheit (AK)
- Porcines Reproduktions- und Atemwegssyndrom (PRRS)
- Vergiftungen (z.B. Kumarin)

2.4 Labordiagnostik u. aml. Probenahme

Die amtliche Feststellung eines ASP-Verdachts oder Ausbruchs erfolgt gemäß Art. 9 der DeIVO (EU) 2020/689. Die erforderliche Labordiagnostik erfolgt im Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor über den Virusnachweis aus Blut oder Organmaterial (Lymphknoten, Milz, Tonsillen, Lunge, Niere und zusätzlich das ungeöffnete Brustbein). Gerinnungsgehemmte (EDTA-)Blutproben sowie ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können untersucht werden. Ein spezifisches PCR-Verfahren für Untersuchungen im Rahmen des Schweinepest-Monitorings und zur schnellen differentialdiagnostischen Abklärung steht auch am LGL zur Verfügung. Im Falle eines ASPV-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am FLI. Die Untersuchungen erfolgen nach der amtlichen Methodensammlung - Afrikanische Schweinepest des FLI (www.fli.de).

Untersuchungsstellen in Bayern:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	
LGL Erlangen: Eggenreuther Weg 43; Tel.: 09131 6808-2617 Probenannahmezeiten, Mo bis Do 7.00 bis 15.00 Fr 7.00 bis 12.00, Sa 09.00 bis 11.30	LGL Oberschleißheim: Veterinärstraße 2 (Einfahrt Sankt-Hubertus-Str.) Tel.: 09131 6808-5323 Probenannahmezeiten Mo bis Do 8.00 bis 16.30 Uhr Fr 8.00 bis 14.30 Uhr, Sa 09.00 – 12.00

Probennahme

Bei Verwendung von wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Messer) zur Entnahme von Proben ist die anschließende Reinigung und Desinfektion (R+D) zu berücksichtigen, damit eine mögliche Verschleppung des Erregers oder eine Kontamination von Proben vermieden wird.

Geeignetes Probenmaterial von verendeten oder erlegten Wildschweinen:

- (vorzugsweise) EDTA-Blut Röhrchen mit Barcode-Etiketten oder
- „Bluttupfer“
 - trockene Baumwolltupfer oder anderes geeignetes Material
 - müssen mit blutiger („roter“) Flüssigkeit getränkt sein
- Organe: Mandeln, Milz, Lunge
- ganze Tierkörper

Die Beprobung der WS kann direkt am Fundort z.B. durch den Bergetrupp oder alternativ an der Verwahrstelle, ggf. auch in der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) erfolgen. Der Probenversand erfolgt über das zuständige Veterinäramt; die Proben müssen zeitnah und gut gekühlt (nicht einfrieren) mit vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag versendet werden. Beim Ausfüllen des Untersuchungsantrags müssen unbedingt die Geokoordinaten im Bezugssystem UTM 32 oder WGS 84 angegeben werden. Die Ermittlung der Koordinaten kann über Google Maps oder BayernAtlas erfolgen, sollten die Koordinaten in einer anderen Projektion (z.B. Gauß-Krüger) vorliegen, so ist das zu explizit vermerken

Geeignetes Probenmaterial beim Hausschwein:

- Serum (5 ml/ Tier)
- 10 ml EDTA-Blut
- Tierkörper

Als **Proben aus Schlachthöfen** sind geeignet:

- Serum (1-2 ml)
- Lymphknoten der inneren Organe sowie Mandibular- und Retropharyngeal-lymphknoten
- Milz, Tonsillen, Lunge, Niere, ggf. Brustbein

Bzgl. Art und Umfang der Probenahme und der dazugehörigen klinischen Untersuchung bei Hausschweinen wird auf die **Arbeitshilfe AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest** verwiesen.

Probenversand

Der Probenversand erfolgt durch das zuständige Veterinäramt.

Siehe Anlagen:

- **AA-TS-K03-130 Probenahme ASP**
- **Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)**
- **AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben**

2.5 Reduktion der Wildschweinpopulation

Die Reduzierung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Maßnahme zur ASP-Bekämpfung. Je höher die Schwarzwilddichte, desto wahrscheinlicher ist die Ausbreitung einer ASP-Infektion innerhalb der Population. Dieses Risiko kann nur durch die Reduktion der Population wirksam gesenkt werden, weiterhin wird dadurch die Wirksamkeit der ergriffenen Bekämpfungsmaßnahmen deutlich erhöht. Deshalb gewährt Bayern seit Dezember 2017 eine **Aufwandsentschädigung** für das Erlegen von Schwarzwild. Für das Jagdjahr 2020/2021 wurden **bayernweit 70 € pro Tier gezahlt**, in den **grenznahen Landkreisen und kreisfreien Städten zu Thüringen, Sachsen und der Tschechischen Republik** wurde -aufgrund ihrer geographischen Nähe zu den aktuellen ASP-Geschehen in Brandenburg und Sachsen - die Aufwandsentschädigung für das Jagdjahr 2020/2021 auf **100 € pro Tier** erhöht.

Es handelt sich hierbei um folgende Landkreise und kreisfreien Gemeinden:

- **Regierungsbezirk Oberfranken:**
Coburg, Kronach, Hof, Wunsiedel i.F. sowie die kreisfreien Städte Coburg und Hof,
- **Regierungsbezirk Unterfranken:**
Rhön-Grabfeld, Haßberge,
- **Regierungsbezirk Oberpfalz:**
Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, Cham sowie die kreisfreie Stadt Weiden i.d. Oberpfalz,
- **Regierungsbezirk Niederbayern:**
Regen, Freyung-Grafenau

Das StMELF hat bereits 2015 ein **Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild** veröffentlicht https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/178680/index.php. Im Rahmen der Überarbeitung des Maßnahmenpakets 2020 wurden die im Jagdrecht verankerten Möglichkeiten weiter ausgebaut und der bayerischen Jägerschaft noch effizientere Mittel zur Bejagung an die Hand gegeben. So ist im Zuge des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes das waffenrechtliche Verbot von Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke weggefallen.

Inhaber eines gültigen Jagdscheins dürfen nunmehr Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) erwerben, besitzen und einsetzen. Die bislang notwendige Beauftragung nach § 40 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) entfällt. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt.

Das StMELF stellt den Jägern, Waldbesitzern und Landwirten als wichtigen Akteuren vor Ort umfassende Informationen zur Verfügung. Die unteren Jagdbehörden und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wurden mit zielgruppenorientierten Info-Flyern versorgt, die bei Informationsveranstaltungen oder Beratungsgesprächen verteilt werden. Das StMELF betreibt zudem die laufend aktualisierte Informationsplattform „**Wildtierportal Bayern**“, in der insbesondere im „**Expertenwissen Schwarzwild**“ umfassende Informationen zum Management von Schwarzwild sowie zur Afrikanischen Schweinepest vermittelt werden (www.wildtierportal.bayern.de).

Siehe Anlagen:

- **ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)**
- **Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)**

2.6 Biosicherheit/Hygiene

Die Überwachung der Biosicherheit von Schweinehaltungen, Transporteuren und Viehhändlern, sowie in Schlachtbetrieben ist Aufgabe der Veterinärämter.

Tierhalter haben unbedingt die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (**SchHaltHygV**), sowie - im Falle von Verbringungen im ASP-Seuchenfall -

die verstärkten Biosicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der DVO (EU) 2021/605 zu beachten (s. Punkt 6.5 „Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP“). Hinsichtlich der verstärkten Biosicherheit wird **von hiesiger Seite** die Auffassung vertreten, dass Betriebe **mit reiner Stallhaltung**, die – unabhängig von der Betriebsgröße - **alle Anforderungen nach Anlage 3 SchHaltHygV erfüllen**, damit auch nahezu alle (mit Ausnahme 48-stündiger Karenzzeit nach Wildschweinjagd sowie Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren) verstärkten Biosicherheitsanforderungen gem. Anh. II der DVO (EU) 2021/605 erfüllen.

Die Freiland- und Auslaufhaltungen von Hausschweinen sind von den KVBen verstärkt zu überwachen. Bei der Kontrolle von Freiland- und Auslaufhaltungen ist insbesondere darauf zu achten, ob im ASP-Seuchenfall die nach Art. 64 Abs. 2 lit. a) DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung geforderte, wildschweinsichere Absonderung der Schweine gewährleistet werden kann. Fragestellungen zur Umsetzung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Auslauf- und Freilandhaltung werden derzeit im Rahmen eines Sonderforschungsprojekts unter fachlicher Leitung des LGL bearbeitet. Sobald hierzu valide Ergebnisse vorliegen, werden wir darüber gesondert informieren.

Jäger müssen Hygienemaßnahmen bei der Wildschweinjagd - besonders beim Umgang mit Aufbruch - einhalten, ggf. sind Desinfektionsmaßnahmen vor Ort erforderlich. Besondere Vorsicht gilt im Hinblick auf Gegenstände, die Kontakt mit Blut von WS (Schweiß) hatten. Eine strikte Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist geboten, wenn Schweinehalter gleichzeitig auch Jäger sind (siehe Anhang II Abs. 2 lit. d) DVO (EU) 2021/605); dies gilt insbesondere bei Jagdreisen in ASP-Risikogebiete. Entsprechendes Informationsmaterial finden Sie auf der Internetseite des BMEL.

Da das ASFV sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über unreinigte Transportfahrzeuge aus ASP-Risikogebieten eine besondere Gefahr dar. Transportfahrzeuge, die in den betroffenen Gebieten Kontakt zu Haus- oder Wildschweinen hatten, müssen vor der Rückkehr nach Deutschland konsequent gereinigt und desinfiziert werden. Fahrzeuge, welche die nach EU-Recht vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion nicht vorweisen können, müssen diese spätestens an der

Grenze nachholen. Auch sonstige Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Universität Vechta hat gemeinsam mit dem FLI und der QS Qualität und Sicherheit GmbH eine ASP-Risikoampel entwickelt. Dieses Online-Tool bietet Landwirten die kostenfreie Möglichkeit, die individuelle betriebliche Biosicherheit zum Schutz vor der ASP freiwillig und anonym bewerten zu lassen: www.risikoampel.uni-vechta.de.

Siehe Anlagen:

- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***Handbook on African Swine Fever in wild boar and biosecurity during hunting***

2.7 Tierseuchen- und TSN-Übungen

Seit 2014 werden in der bayerischen Veterinärverwaltung flächendeckend Tierseuchenübungen zur Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen im ASP-Seuchenfall durchgeführt. Die **Teilnahme der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden ist verpflichtend**. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei den regelmäßigen Übungen zur Anwendung des Tierseuchennachrichtensystems (TSN), dem Melde- und Krisenmanagementsystem für Tierseuchen in Deutschland.

3 Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Zuständigkeiten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und auf Grundlage des seit dem 21.04.2021 neu geltenden EU-Tiergesundheitsrechtsaktes in Verbindung mit fortgeltenden nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Die wesentlichen Maßnahmen wie z.B. Einrichtung von ASP-Restriktionszonen, Anordnung jagdlicher Maßnahmen, Verbringungsbeschränkungen und verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen) bleiben im Wesentlichen unverändert.

Siehe Anlagen:

- **ASP beim Wildschwein - Entsprechungstabelle EU-Recht – nationales Recht (in FIS-VL)**
- **ASP beim Wildschwein – Übersicht Zuständigkeiten**

3.1 Vorläufiger Aktionsplan zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein

Der Nummerierung des Maßnahmenkatalogs dient lediglich der schnelleren Orientierung und stellt keine verpflichtende chronologische Abfolge dar.

Dokumente/ Quellen	Nr.	Maßnahmen/ Aktionen
Maßnahmen in der zuständigen Behörde		
	M1.01	<ul style="list-style-type: none">• Eingang Laborbefund LGL, Bestätigung durch FLI folgt• Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem WS
	M1.02	<ul style="list-style-type: none">• Instruktion des betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Hegegemeinschaftsvorsitzenden<ul style="list-style-type: none">○ Kein Betreten der Umgebung des Fundortes○ sofortige Untersagung der Jagdausübung○ gezielte Kadaversuche○ Biosicherheit○ kein Kontakt zu Schweinehaltungen
AH-Ü-009 Tagebuch Krisenmanagement (kann bei Nutzung von EPSweb entfallen)	M1.03	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation/Einsatztagebuch beginnen:<ul style="list-style-type: none">○ Chronologisch○ alle Ein- und Ausgänge erfassen○ Entscheidungen protokollieren

	M1.04	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung von Landrat/ Oberbürgermeister/Behördenleiter • Unterrichtung der zuständigen Regierung • Interne Lage- und Infobesprechung • Abstimmung Pressearbeit mit übergeordneten Behörden • Information der benachbarten Landkreise/kreisfreien Städte
Anleitung TSN	M1.05	<ul style="list-style-type: none"> • Meldungen und Berichterstellung in TSN, inkl. laufende Lagedarstellungen
Koordinierungsrichtlinie	M1.06	<ul style="list-style-type: none"> • Einberufen des Arbeitsstabes (personell und räumlich/technisch) – spätestens nach Befundbestätigung durch FLI
	M2.01	<ul style="list-style-type: none"> • Einberufung der bayerischen operationelle Experten- gruppe (unter anderem Tierärzte, Jäger, Wildbiologen, Epidemiologen) durch das StMUV
Anleitung der TSBH AG Epidemiologie – Epidemiologische Analyse (https://tsn.fli.de)	M2.02	<ul style="list-style-type: none"> • Erste epidemiologische Ermittlungen anhand Fragebogen FLI
AH-Ü-002 Hinweise Wirksamwerden AV	M2.03	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von ASP-Sperrzonen inkl. Bekanntmachung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen (Allgemeinverfügung) durch die Regierung
	M3.01	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Information (Jäger, Schweinehalter, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Viehhändler und –transporteure, Tierärzte usw.) • Ggf. Veranlassung Rücknahme von Produkten aus den betroffenen Gebieten.
	M4.01	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung, welches Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht, ggf. Abruf weiteren Unterstützungspersonals
Mögliche Maßnahmen in den Restriktionszonen		
	M5.00	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung eines Kerngebietes durch die Regierung
	M5.01	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige Untersagung der Jagdausübung in Kerngebiet bzw. infizierte Zone • Beschränkungen Personen-/Fahrzeugverkehr im Kerngebiet
	M5.02	<ul style="list-style-type: none"> • schnellstmögliche Absperrung des Kerngebietes durch Zäunungsmaßnahmen • Abruf Zaunbaumaterial (LGL oder externe Anbieter)
	M5.03	<ul style="list-style-type: none"> • Einweisung von Personen für Kadaversuche, Bergung und Probenahme
	M5.04	<ul style="list-style-type: none"> • Kadaversuche um Fundstelle

		<ul style="list-style-type: none"> • Kadaversuche und beobachtende Ansitze in den Restriktionszonen
	M5.05	<ul style="list-style-type: none"> • Bergung, Beprobung und unschädliche Beseitigung von verendeten und ggf. erlegten WS (zumindest innerhalb der infizierten Zone durch geschulte Bergetrupps)
	M5.06	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung bzw. Nachbestellung von Material (z.B. PSA, Desinfektionsmittel, Probenbesteck usw.)
Arbeitshilfen: Checkliste Biosicherheit	M6.01	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Überwachung der Biosicherheit in Schweinehaltungen
	M7.01	<ul style="list-style-type: none"> • Leinenpflicht für Hunde, außer jagdlich geführte Hunde im Einsatz bzw. ASP-Kadaversuchhunde
	M7.02	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung Futterangebot im Kerngebiet nach Abschluss Zäunungsmaßnahmen
	M7.03	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung in der zusätzlichen Sperrzone
	M7.04	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung in der infizierten Zone (ggf. außer Kerngebiet) • Anordnung einer verstärkten Bejagung
	M7.05	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot oder Beschränkung der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen in Kerngebiet bzw. der infizierten Zone
	M7.06	<ul style="list-style-type: none"> • Anlegen Jagdschneise in der infizierten Zone
	M8.01	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung im Kerngebiet • Anordnung einer verstärkten Bejagung mit dem Ziel, das Kerngebiet WS-frei zu bekommen
	M8.02	<ul style="list-style-type: none"> • Intensive Bejagung besonders auch am Rand des Kerngebietes • Wechsel der WS aus dem Kerngebiet verhindern
	M8.03	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Anordnung der Tötung aller WS im Kerngebiet
	M8.04	<ul style="list-style-type: none"> • Fortgesetzte Kadaversuche, Bergung und Beprobung von WS • Überwachung des WS-Bestandes, z.B. mit Wildkameras u. Wärmebildtechnik (z.B. Drohnen) • Betrieb und Wartung der Einzäunung und Beschilderung
	M9.01	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung Einrichtung einer Weißen Zone durch zusätzliche Zäunung um Kerngebiet

Siehe Anlagen:

- ***Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)***
- ***Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)***
- ***ASP beim Wildschwein - Entsprechungstabelle EU-Recht – nationales Recht (in FIS-VL)***

4 Bekämpfung

Die Bekämpfung der ASP erfolgt auf Grundlage rechtlicher Vorgaben (siehe II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen). Ziel der Bekämpfung ist die Verhinderung einer Weiterverbreitung und möglichst die Tilgung der Seuche. Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation in einem lokal eingrenzenden Gebiet ist das Ziel,

- 1. ein Abwandern von ASP-infizierten Wildschweinen aus dem Ausbruchsbereich zu verhindern und**
- 2. alle potentiell ASP-infizierten Wildschweine zu töten und unschädlich zu beseitigen.**

In einer eingezäunten Zone würde dies bedeuten, dass der gesamte WS-Bestand maximal reduziert wird.

4.1 Empfehlungen zur Einrichtung von ASP-Restriktionszonen

Nach Art. 63 Abs. 1 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605 bzw. Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 lit. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 4 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung sind bei amtlicher Feststellung des Ausbruchs der ASP beim WS eine sog. „infizierte Zone“ (=SZ II) bzw. eine sog. „zusätzliche Sperrzone“ (= SZ I) zwingend einzurichten.

Für die Festlegung einer infizierten Zone, einer zusätzlichen Sperrzone und/oder eines Kerngebietes (als Teil der infizierten Zone) erfolgt grundsätzlich risikobasiert; bei

der Festlegung der oben genannten Restriktionszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- mögliche Weiterverbreitung des Erregers,
- die vorhandene WS-Population,
- Tierbewegungen innerhalb der WS-Population,
- natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von WS behindern,
- Überwachungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Ausdehnung der zusätzlichen Sperrzone ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese so groß sein muss, dass die gewünschte Pufferfunktion erfüllt wird. Dabei sind die Restriktionen in der zusätzlichen Sperrzone grundsätzlich milder.

Als Anhaltspunkt für die räumliche Ausdehnung der Gebiete kann von folgenden Größenordnungen ausgegangen werden:

Kerngebiet:	Radius um Fund-/Erlegungsort	ca. 4 km
Infizierte Zone:	Radius um Fund-/Erlegungsort	ca. 15 km
Zusätzliche Sperrzone:	Radius um Fund-/Erlegungsort	ca. 45 km

Die Erfahrungen aus der erfolgreichen ASP-Bekämpfung in Tschechien und Belgien zeigen, dass diese Größenordnungen aus veterinärfachlicher Sicht sinnvoll und angemessen sind.

Bei der Weiterverbreitung des Erregers sind auch die Betriebe im Zuständigkeitsbereich der KBLV zu berücksichtigen. Insofern sollte die Festlegung der Restriktionszonen in Abstimmung mit der KBLV erfolgen.

Entsprechend der bisherigen Erfahrungen aus den verschiedenen ASP-Geschehen in Deutschland und Europa ist derzeit davon auszugehen, dass seitens der EU sehr enge zeitliche Vorgaben (innerhalb von 24 Stunden) für die Festlegung der infizierten Zone und des Kerngebietes gemacht werden. Eine anschließende Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat risikobasiert zu erfolgen.

Aus dem oben Gesagten lassen sich folgende Grundsätze bei der Festlegung von ASP-Restriktionszonen festlegen:

- Geschlossene Waldgebiete, Anbauflächen mit geeigneter Futtergrundlage, bekannte Wildschweineinstandsgebiete sowie Gemeinden und Gemarkungen sollten nicht getrennt werden, sondern immer vollständig einer ASP-Restriktionszone zugeordnet werden (s. Anlagen: **Das digitale Landschaftsmodell (DLM) am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP**).
- Hegegemeinschaften sollten immer vollständig einer ASP-Restriktionszone zugeschlagen werden, da durch den vermehrten personellen oder materiellen Austausch untereinander ein höheres Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers besteht. Ein Karten-Layer mit den Grenzen der Hegegemeinschaften in Bayern ist in TSN hinterlegt.
- Gegebenenfalls können eingezäunte Fernstraßen bzw. Bahntrassen bei der Festlegung einer ASP-Restriktionszone berücksichtigt werden.
- Die Grenzen sollten fachlich nachvollziehbar, überwachbar und verständlich beschreibbar sein.

Hinsichtlich der Festlegung von ASP-Restriktionszonen verweisen wir auf die „Grundsätzliche Erwägungen für die Festlegung von Gebietskulissen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein“.

Kerngebiet (Hochrisikozone)

Die Einrichtung eines Kerngebietes kann gemäß Art. 64 Abs. 2 lit. a) DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m § 14d Abs. 2a S. 1 Schweinepest-Verordnung erfolgen, wenn es zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der wesentliche Vorteil in der Ausweisung eines Kerngebietes liegt in der Eröffnung weitergehender Anordnungsmöglichkeiten für die KVBen.

Damit die genannten Möglichkeiten auch zur Seuchenbekämpfung beitragen können, sind bei der Festlegung des Kerngebietes folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens,
- Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstliche Barrieren,
- Möglichkeiten das Schwarzwild längerfristig in diesem Gebiet zu halten (z.B. durch Erhalt der Futtergrundlage infolge eines Ernteverbots usw.).

Bezüglich der Ausdehnung eines Kerngebietes empfiehlt die EU eine Mindestgröße von ca. 50 km². Die tatsächliche Größe hängt aber immer von der Verteilung der Fundorte ASP-positiver Wildschweine ab.

„Weiße Zone“

Im weiteren Verlauf eines ASP-Seuchengeschehens kann die Einrichtung sog. „Weißer Zonen“ fachlich sinnvoll sein. Diese „Weißen Zonen“ werden eingerichtet, um die Wildschweinpopulation innerhalb eines bestimmten Gebietes maximal zu reduzieren, was eine weitere Ausbreitung des Seuchengeschehens möglichst verhindern soll. Im Unterschied zu den oben genannten ASP-Restriktionszonen, bedingt die erfolgreiche Maßnahme innerhalb der „Weißen Zone“, dass diese sowohl nach innen als auch nach außen von einem stabilen Wildzaun begrenzt werden, damit ein Aus- bzw. Einwandern von Wildschweinen möglichst vermieden wird.

Nach Fertigstellung der Zäunungsmaßnahmen ist eine möglichst vollständige Reduktion der Wildschweinpopulation herbeizuführen.

TSN

Die Festlegung der Restriktionszonen erfolgt in TSN. Im Austauschordner werden relevante Layer für die Festlegung von ASP-Restriktionszonen bereitgestellt.

Siehe Anlagen:

- ***Das digitale Landschaftsmodell (DLM) am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP***
- ***Muster Allgemeinverfügung (AV) zur Festlegung einer infizierten Zone und einer zusätzlichen Sperrzone***
- ***Muster AV - Festlegung Kerngebiet***
- ***Grundsätzliche Erwägungen für die Festlegung von Gebietskulissen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein***
- ***Muster – Anzeige Schweinehaltung gem. Schweinepest-Verordnung***

4.1.1 Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate

Für die Planung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind Kenntnisse über bevorzugte Aufenthaltsorte von WS notwendig. Neben dem einschlägigen Wissen der Jägerinnen/Jäger vor Ort gibt es allgemeine Kriterien, welche für die Beurteilung herangezogen werden können.

Vor allem die Flächenstruktur kann auf die Populationsdichte Einfluss nehmen. Wildbiologische Forschungen belegen, dass WS fast alle Habitate unserer Kulturlandschaft erfolgreich besiedeln und nutzen können. Auch die Raumnutzung von WS-Rotten oder einzelnen Individuen ist vielfältig ausgeprägt. So gibt es Wildschweine, die überwiegend den Wald bevorzugen, solche, die fast ganzjährig außerhalb des Waldes leben und „Intermediärtypen“, die zwischen diesen Lebensräumen wechseln. Wald- und Schilfgebiete sind Lebensraum für Wildschweine. Hecken, Feldgehölze, Schilfgürtel und Zwischenfrüchte können im Winter der Ausbreitung dienen und bieten in Ruhephasen gute Deckung. Im Sommer kommen Ackerflächen mit Getreide, Mais, Senf und Raps als Deckungs- und Ausbreitungshabitate hinzu. In Abhängigkeit von den gegebenen Habitatstrukturen, insbesondere aber je nach Nahrungsverfügbarkeit und -nutzung können sich die Streifgebiete im Verlauf des Jahres ausdehnen oder verlagern.

In der Regel sind WS relativ standorttreu und Jahresstreifgebiete von Rotten oder Individuen liegen selten über einer Fläche von 3.000 ha. Dennoch können WS auch größere Strecken als temporäre Exkursionen aus dem angestammten Streifgebiet oder als Wanderungen in neue Lebensräume zurücklegen. Temporäre Wanderungen oder dauerhafte Abwanderungen können u.a. durch jagdliche „Störungen“ oder durch das Sozialverhalten der Tierart bedingt sein (z.B. Rottendynamik und Interaktionen während der Paarungszeit, Abwanderung von ca. zweijährigen Jungtieren aus dem Rottenverband).

Die Streifgebiete von WS können sich überlagern, was zu einer sehr dynamischen Rottenzusammensetzung führen kann, insbesondere auch zu Zusammenschlüssen und/oder (temporären oder auch dauerhaften) Trennungen. Diese sehr variable Raum- und Habitatnutzung bedingt, dass eine genaue Populationsabschätzung (auch auf lokaler Ebene) äußerst schwierig ist und eine zielorientierte Umsetzung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen eines ASP-Geschehens erschwert wird. Die Populationsabschätzung in den betroffenen Gebieten sollte in

Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern (Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern), den Jagdausübungsberechtigten (Revierinhabern) sowie ortskundigen Jägerinnen/Jägern und Forstbeamten, die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sind, getroffen werden. Diese können die aktuelle Situation in der Regel am besten einschätzen.

4.2 Fallwildsuche

Eine gründliche und zeitnah durchgeführte Suche nach verendeten WS (Fallwildsuche) ist von essentieller Bedeutung für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP beim WS. Begleitend zur Fallwildsuche wird, zumindest zu Beginn eines Seuchengeschehens, die Jagdausübung in der infizierten Zone untersagt werden.

Das Entfernen der infizierten WS-Kadaver ist wesentlich für die Unterbrechung des Infektionszyklus. Durch die durchzuführende Beprobung und insbesondere die Altersbestimmung der verendet aufgefundenen WS-Kadaver, können wertvolle Informationen über Dauer und Ausmaß des Seuchengeschehens gewonnen werden. Kenntnisse über diese Daten sind maßgeblich für die Festlegung/Anordnung weitergehender tierseuchenrechtlicher Maßnahmen. Deshalb ist es nach amtlicher Feststellung des ersten ASP-Falles bzw. der ersten ASP-Fälle beim WS unbedingt erforderlich, unverzüglich in der Umgebung des Fundortes nach weiteren Überresten und WS-Kadavern zu suchen. Die Erfahrungen aus den ASP-Fällen in Brandenburg und Sachsen zeigen, dass seitens der EU die schnellstmögliche Durchführung einer Fallwildsuche innerhalb der vorläufigen Sperrzonen erwartet wird. Die Fallwildsuche erfolgt auf Anordnung der örtlich zuständigen KVB.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Suche nach verendetem Schwarzwild in der infizierten Zone [ggf. und der Zusätzliche Sperrzone].***
- ***Infobroschüre des Deutschen Jagdverbandes e.V. – Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest***

4.2.1 Personal

a. Voraussetzungen

Die fachgerechte Durchführung einer Fallwildsuche stellt hohe Ansprüche an das eingesetzte Personal. Neben einer ausreichenden körperlichen Fitness und einer

hohen Eigenmotivation ist das Vorliegen jagdlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse beim Suchpersonal unabdingbar. Darüber hinaus setzt der Einsatz zur Fallwildsuche eine tierseuchenspezifische Schulung (inkl. Arbeitsschutz) und eine Unterweisung durch ortskundige Personen voraus. Personen, die selbst Schweine halten bzw. Kontakt zu Schweinen haben, sollten nicht zur Fallwildsuche eingesetzt werden.

b. Jagdausübungsberechtigte

Für die Fallwildsuche in den ASP-Restriktionszonen sind primär die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, siehe hierzu Art. 65 lit. b) Alt. 1 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m § 14d Abs. 5b Satz 1 Schweinepest-Verordnung. Diese verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind in der Lage, unverzüglich auf einen ihnen persönlich bekannten sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Helferkreis von Jägerinnen/Jägern sowie anderweitig jagdlich erfahrenen Personen zurückzugreifen.

c. Dritte

Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen mitzuwirken, siehe Art. 65 lit. b) Alt. 1 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m § 14d Abs. 5b Satz 2 Schweinepest-Verordnung.

aa. Personal der Landkreise/kreisfreie Gemeinden

Wie die Erfahrung aus ASP-Geschehen in anderen EU-Staaten sowie Deutschland gezeigt hat, ist von länger andauernden ASP-Seuchengeschehen und damit auch von sich regelmäßig wiederholenden Fallwildsuchen auszugehen, was eine anhaltende zeitliche Belastung für die Jagdausübungsberechtigten mit sich bringt.

Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Jagdausübungsberechtigten die Aufgabe – in der Regel – nicht dauerhaft alleine werden bewältigen können, und es der Unterstützung durch Dritte bedarf.

Die Organisation und Durchführung einer Fallwildsuche durch Dritte obliegt der örtlich zuständigen KVB. Bezüglich der Voraussetzungen an das Personal gelten die oben gemachten Ausführungen.

Die konkrete Benennung von Personen bzw. von Personal-Quellen ist nicht möglich. Auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Gemeinden sind grundsätzlich alle

Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen (s. o.) erfüllen einsetzbar. Die Heranziehung von Personal zur Unterstützung bei Fallwildsuchen erfolgt durch die behördliche Aufforderung gegenüber einer an der Diensthandlung nicht beteiligten Person, freiwillig bei der Fallwildsuche zu unterstützen. Da die Fallwildsuche koordiniert erfolgen muss, ist nicht von einer dauerhaften Tätigkeit, sondern von punktuellen Unterstützungsleistungen auszugehen.

bb. Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV

Innerhalb des Geschäftsbereichs des StMUV wurde ein Pool an freiwilligen Helferinnen/Helfern aufgebaut, der die KVBen bzw. Jagdausübungsberechtigten – bei Bedarf und soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen – bei der Durchführung von amtlich angeordneten Fallwildsuchen im ASP-Seuchenfall zu unterstützen. Für ein freiwilliges Tätigwerden von Personal aus dem Geschäftsbereich des StMUV bei behördlich veranlassten ASP-Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere der Fallwildsuche im ASP-Seuchenfall kann eine Arbeits- bzw. Dienstbefreiung (unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes/der Besoldung) für bis zu drei Arbeitstage gemäß § 29 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) gewährt werden. Darüberhinausgehende Freistellungen sind in besonders begründeten Fällen grundsätzlich möglich, siehe hierzu § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV.

cc. Unterstützungspersonal aus der übrigen bayerischen Landesverwaltung sowie der Bundesverwaltung

Um eine effektive ASP-Bekämpfung sicherstellen zu können, befindet sich das StMUV in enger Abstimmung mit anderen Ressorts der bayerischen Staatsregierung sowie Standortverwaltungen von Bundesbehörden in Bayern, um im Bedarfsfall weitere personelle Unterstützung bei Fallwildsuchen erhalten zu können. Insbesondere vonseiten des StMELF, StMI, THW sowie der Bundeswehr wurde eine grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert.

dd. Außerhalb der Verwaltung stehende Privatpersonen

Grundsätzlich können auch private Dritte bei der Fallwildsuche unterstützend tätig werden.

ee. Versicherungsschutz

aaa. Unfallversicherungsschutz:

Die Fallwildsuche erfolgt im Rahmen staatlicher ASP-Bekämpfungsmaßnahmen. Außerhalb der Verwaltung stehende Privatpersonen, welche die Fallwildsuche auf behördliche Veranlassung freiwillig - ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung - durchführen, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) i.V.m. § 128 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse.

Dies gilt ebenso für Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV und anderen Geschäftsbereichen der Landes- bzw. Bundesverwaltung.

Ferner gilt dies für den Jagdausübungsberechtigten, wenn dieser die Fallwildsuche aufgrund einer Anordnung der zuständigen KVB ausführt.

bbb. Haftpflichtversicherungsschutz:

Für den – im Rahmen der behördlich angeordneten Fallwildsuche – unterstützend – tätigen, unter 4.2.1 Buchst. c. Unterbuchstaben aa. bis cc. genannten, Personenkreis gelten hinsichtlich der Haftung die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung gemäß Art. 34 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 839 BGB.

Hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes **des Jagdausübungsberechtigten sowie freiwillig privat unterstützender Jägerinnen/Jäger** gilt grundsätzlich, dass die verpflichtend bestehende Jagdhaftpflichtversicherung generell jede erlaubte jagdliche (auch behördlich angeordnete) Betätigung (z.B. Fallwildsuche, verstärkte Bejagung) umfasst. Aufgrund der Vielzahl von Versicherungsanbietern kann hierfür jedoch keine Gewähr übernommen werden. Es wird daher empfohlen, das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes für die Durchführung von bzw. die freiwillige Unterstützung bei behördlich angeordneten Fallwildsuchen vom eigenen Versicherungsgeber (schriftlich) bestätigen zu lassen.

Für freiwillig privat unterstützende **Nicht-Jägerinnen/Jäger** ist hinsichtlich des Bestehens eines Haftpflichtversicherungsschutzes auf die Allgemeinen Versicherungsbestimmungen der jeweiligen Privathaftpflichtversicherung abzustellen. Auch hier wird empfohlen, das Bestehen eines Haftpflichtversiche-

rungsschutzes für das freiwillige Unterstützen bei einer behördlich angeordneten Fallwildsuche im Rahmen der ASP-Bekämpfung vom eigenen Versicherungsgeber (schriftlich) bestätigen zu lassen.

ff. Unterstützungsprämie

Ob und in welcher Höhe eine Unterstützungsprämie geleistet werden kann, ist von der betreffenden Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreien Gemeinde u. a. unter haushaltsrechtlichen Aspekten in eigener Verantwortung zu prüfen. Eine landesweit geltende Regelung gibt es nicht. Fragen zur Steuerbarkeit oder Steuerfreiheit einer gewährten Unterstützungsprämie sind ebenfalls in eigener Zuständigkeit an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten.

4.2.2 Einsatz von Drohnen/Hubschraubern

Die Erfahrungen aus den aktuellen Seuchengeschehen in Deutschland, aus anderen Mitgliedstaaten und aus ASP-Seuchenübungen anderer Bundesländer haben eindrücklich gezeigt, dass insbesondere mit Wärmebildkameras ausgestattete Multicoptersysteme (Drohnen) und Hubschrauber bei der Fallwildsuche und/oder jagdlichen ASP-Bekämpfungsmaßnahmen wirksame Unterstützung leisten können.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat das StMUV mit modernster Wärmebildtechnik ausgerüstete Drohnen angeschafft, die im Rahmen der Fallwildsuche und/oder der Suche nach WS zur gezielten Bejagung zum Einsatz kommen sollen. Das erforderlichen Bedienungspersonal wurde am LGL ausgebildet.

Gemeinsam mit dem LGL, der Bundeswehr und Wildtierbiologen des Nationalparks Bayerischer Wald wird gegenwärtig an einer erfolgreichen Strategie und Umsetzung für den entsprechenden Sucheinsatz aus der Luft gearbeitet.

Der Einsatz von Drohnen oder sonstigen unbemannten Flugmodellen bei der Bekämpfung der ASP durch das StMUV steht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten unter Zustimmungsvorbehalt (§ 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO). Daher bedarf es vor einem Einsatz in diesen Gebieten der Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Material

Für die Kadaversuche bedarf es Kleidung, die für eine Reinigung (waschbar bei 60°C) und Desinfektion geeignet ist (z.B. Gummistiefel) oder Einmalschutzkleidung

(z.B. Overalls) die nach dem Einsatz unschädlich beseitigt werden kann. Für die **Kennzeichnung von Fundorten** können z.B. Flatterbänder oder Absperrbänder in Kombination mit Farbsprays (z.B. aus dem Forstbereich zur Markierung an Bäumen) verwendet werden.

4.2.3 Ablauf und Organisation

Organisation der Fallwildsuche

Grundsätzlich muss die Fallwildsuche so erfolgen, dass das Aufscheuchen und Versprengen von Schwarzwild und eine damit verbundene mögliche Verbreitung des Virus über infizierte Tiere möglichst vermieden wird.

Aus diesem Grund sollte die Fallwildsuche anfangs nur mit einer begrenzten Anzahl ortskundiger Personen und risikoorientiert sowie auf potentielle „Hotspots“ beschränkt erfolgen (sog. „diskrete Fallwildsuche“). In den bisherigen ASP-Geschehen hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der verendeten Tiere in oder an Wasserstellen (Gewässer, Uferbereiche, Sumpfbereiche etc.) gefunden werden. Weiterhin sollten, zumindest zu Beginn des Seuchengeschehens, bekannte Einstände von WS bevorzugt abgesucht werden.

Die Fallwildsuche sollte in den darauffolgenden Tagen schrittweise ausgedehnt werden. Zuerst auf das ganze Jagdrevier, in welchem die Fundstelle liegt, im Anschluss auch auf umliegende Jagdreviere bzw. Hegegemeinschaften.

Da die dafür notwendigen örtlichen Kenntnisse in der Regel nicht im Veterinäramt vorliegen, ist die Einbindung der Jagd Ausübungsberechtigten der betroffenen Reviere sowie weiterer jagdlich erfahrener sowie ortskundiger Personen unabdingbar. Die Einbeziehung der Hegegemeinschaft wird dringend empfohlen. Weiterhin sollte die Planung der Fallwildsuche nur in Absprache mit allen betroffenen Interessengruppen (z.B. Landwirten, ggf. BaySF und Bundeswehr), beteiligten Bereichen und Einrichtungen der KVB (Untere Jagdbehörde, Veterinärbehörde, Ordnungsamt und Bauhöfe) und der Forstverwaltung sowie der zuständigen Entsorgungsfirma erfolgen.

Ferner sind geeignete Verwahrstellen (in Absprache mit Entsorger, damit Erreichbarkeit durch TBA Fahrzeug sichergestellt ist) festzulegen, NavLog-Daten über Forstwege sind in der ASP-Toolbox hinterlegt. Sind die Verwahrstellen in TIZIAN erfasst, können sie in TSN als Layer dargestellt werden

Daneben sind auch geeignete Personalsammelplätze für das Suchpersonal festzulegen. Zum einen können die Teilnehmer dort vor Beginn der Fallwildsuche zentral geschult werden, weiterhin ist nach Abschluss der Suche der direkte Austausch rele-

vanter Informationen möglich. Ebenso kann hierdurch ein hygienisches „Ausschleusen“ des eingesetzten Personals (Desinfektion des verwendeten Schuhwerks, Schuhwechsel vor Einsteigen ins Privatauto) gewährleistet werden.

Für die Planung der Fallwildsuche, Festlegung von „Hotspots“, Einteilung des vorhandenen Personals und Festlegung geeigneter Verwahrstellen/Personalsammelplätze bietet sich eine kartographische Auswertung des betroffenen Gebietes mittels TSN an.

Siehe Anlagen:

- ***Das DLM am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP (Download: tsn.blog.bybn.de)***
- ***Anleitung zur Erfassung von Verwahrstellen für den Tierseuchennotfall in TIZIAN (Download: tizian.blog.bybn.de)***
- ***ASP – Merkblatt Fallwildsuche***

4.2.4 ASP-Kadaver-Suchhundestaffel

Aufgrund der guten Erfahrungen hinsichtlich des Einsatzes von ASP-Kadaver-Suchhunden bei bisherigen ASP-Geschehen wurde in Zusammenarbeit mit Fachverbänden begonnen, eine bayerische „ASP-Kadaver-Suchhundestaffel“ aufzubauen, die im Falle eines ASP-Geschehens bayernweit eingesetzt werden kann. Das LGL koordiniert den Aufbau sowie die durchgehende Bereitschaft der Suchhundestaffel unter Einbeziehung des vorhandenen Fachwissens sowie der bestehenden Strukturen und Ressourcen bei der (Jagd-)Gebrauchshundeausbildung in Bayern. Die geplante Mindestsollstärke der Kadaver-Suchhundestaffel beträgt 40 Hundegespanne, um eine durchgehende bayernweite Einsatzbereitschaft von mindestens 20 Hundegespannen sicherstellen zu können.

Die Koordination eines Einsatzes der ASP-Kadaver-Suchhundestaffel vor Ort erfolgt ebenfalls durch das LGL.

4.2.5 Versicherungsschutz von Hund und Hundeführer

Die gesetzliche **Unfallversicherung** deckt ausschließlich Körperschäden von Personen ab, Hunde sind nicht versichert.

Die auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/687 i.V.m. der Schweinepest-Verordnung durchzuführende Fallwildsuche erfolgt im Rahmen der staatlichen ASP-Bekämpfung. Hierbei tätig werdende Hundeführer der bayerischen ASP-Kadaver-Suchhundestaffel unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) SGB VII grundsätzlich dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse, soweit diese unentgeltlich tätig werden. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie eines Ersatzes von Auslagen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

Der o.g. gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst zudem grundsätzlich die Teilnahme an den entsprechenden Ausbildungs- und Trainingsveranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft für die betreffende Tätigkeit.

Die Entscheidung, ob neben der zur Teilnahme bei der ASP-Kadaver-Suchhundestaffel verpflichtend nachzuweisenden **Hundehalter-Haftpflichtversicherung** weitere Maßnahmen zur Absicherungen des Hundes getroffen werden, liegt beim einzelnen Hundeführer.

Ablauf Kadaversuche

Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber) bzw. der Hegegemeinschaft, ggf. Anfrage für einen unterstützenden Einsatz der bayerischen ASP-Kadaver-Suchhundestaffel.
Festlegung geeigneter Verwahrstellen und ggf. Personalsammelplätze unter Nutzung von TSN (entsprechende NavLog-Daten über Forstwege sind in der ASP-Toolbox hinterlegt).
Vorbereitende Durchführung einer Risikoabschätzung ASP zur Festlegung von „Hotspots“ bzw. von relevanten Suchgebieten.
Planung des Ablaufs (unter Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten, Jagdbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung, Hegegemeinschaft u.a.) mit Festlegung bzw. Zuweisung von Suchgebieten anhand von geeigneter topographischen Karten (Einzeichnung auch kleiner Wasserläufe). <ul style="list-style-type: none">• Festlegung von Suchgebieten für einzelne Suchtrupps• Festlegung von Sammelplätzen (Personalsammelplatz und/oder Verwahrstelle)
Benachrichtigung der zur Suche einsetzbaren Personen (z.B. festgelegter Suchtrupp, Jäger, Feuerwehr, ASP-Kadaver-Suchhundestaffel– Personen sollten keinen Kontakt zu Schweinen haben!
Vereinbarung von Zeit und Ort der Fallwildsuche

Organisation der Versorgung der Suchtrupps (z.B. Essen und Trinken)
Schulung der beteiligten Personen (ASP; Biologie/Verhalten WS; Hygienisierung, Kategorisierung der gefundenen Kadaver nach Fundalter – s. Merkblatt Fallwildsuche und Info-Flyer ASP) Unterweisung zum Umgang mit WS-Kadavern (Hygiene, Informationsübermittlung an Einsatzleitung) Aushändigung der Schutzkleidung/Material an die Suchtrupps Unterweisung über Situation vor Ort
Bildung von Suchtrupps (grds. 5-7 Personen) Benennung von ortskundigen Suchtruppführern Zuweisung von Suchgebieten und Übergabe von Kartenmaterial, auf dem Suchgebiet eingezeichnet ist Benötigte Ausrüstung: <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeiten zur Kommunikation (Funkgerät, Handy)• Möglichkeit zur Georeferenzierung (GPS-Gerät, Handy)
Hinweise zur Durchführung der Fallwildsuche <ul style="list-style-type: none">• Abstand der Sucher zueinander abhängig von Vegetationsart und -dichte sowie Einsehbarkeit des Geländes.• Der Fundort wird nicht betreten, sondern durch den Suchtruppführer deutlich gekennzeichnet• Verständigung der Einsatzleitung oder des Veterinäramts durch den Suchtruppführer unter Angabe aller nötigen Informationen zum Auffinden des Fundortes (Wegbeschreibung, Kennzeichnung, evtl. Koordinaten z.B. Kategorisierung Fundalter)• Einhalten von Vorsichtsmaßnahmen in steilem Gelände (versetztes Abschreiten von Abhängen etc.)

Die Erfahrungen aus Belgien zeigen, dass ein Suchtrupp (5-7 Personen) pro Tag eine Fläche von ca. 1 km² (immer abhängig von der Topographie) absuchen kann.

4.2.6 Verhalten bei Funden

Die Aufgabe bei der Fallwildsuche soll sich auf die Suche und Markierung gefundener WS-Kadaver beschränken. Die Fundorte müssen mittels Geokoordinaten erfasst werden. Hier eignen sich Smartphones (ggf. unter Nutzung geeigneter Apps (z.B. Tierfundkataster des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV), BJVdigital) oder GPS-

Geräte, die zu diesem Zweck für das zentrale Tierseuchenlager am LGL beschafft wurden (s. Punkt 2.4 Probenahme)

Die alleinige Mitteilung von Georeferenzdaten führt aufgrund evtl. Ungenauigkeiten von bis zu 20 m nicht zwingend zum raschen Auffinden der Kadaver. Daher ist stets auf eine gute Wegbeschreibung zur Fundstelle und insbesondere deren gut sichtbare Kennzeichnung (Flutterband) zu achten.

Die Bergung und Beprobung der Kadaver erfolgt durch geschulte Bergeteams der Veterinärämter (s. Punkt 4.3).

4.2.7 Nutzung von Apps

Die TFK (Tierfundkataster-App des DJV (www.tierfund-kataster.de) oder die App des BJV (BJVdigital) können kostenfrei für Android und iPhone heruntergeladen werden. Anschließend ist die persönliche Anmeldung der zur Suche eingeteilten Personen erforderlich. Vor Ort ist bei funktionierendem Netz die Eingabe und sofortige Versendung mobiler Daten möglich. Ohne Netzempfang ist die Eingabe unter Speicherung der Georeferenzdaten möglich, das Versenden der Angaben muss erfolgen, sobald wieder Netzempfang vorhanden ist. Im Falle der Nutzung von Apps bei organisierten Fallwildsuchen ist eine Weitergabe der Koordinaten des Fundortes an die Einsatzleitung vor Ort sicherzustellen.

TFK (Tierfundkataster-App)

Melddaten über aufgefundene WS-Kadaver werden eingegeben und vom Tierfundkataster über eine Schnittstelle an das FLI übermittelt. Dort erfolgt eine räumliche Zuordnung und eine automatisch generierte Mail an die aktuelle Kontaktadresse der örtlich zuständigen Veterinärämter. Eine Speicherung oder Verifizierung der Daten erfolgt beim FLI nicht.

Informationen zum Fund, u.a. Koordinaten, Telefonnummer, Mailadresse des Finders, Datum der Meldung, sowie Alter, Geschlecht des WS und weitere eingegebenen Fundumstände gehen dem Veterinäramt per E-Mail zu.

BJVdigital

Es ist möglich, Fallwild bzw. erlegtes Wild kartographisch zu erfassen, die Geokoordinaten werden automatisch angelegt. Zum jeweiligen Eintrag können nähere Informationen (Geschlecht, Tageszeit, Bemerkungen, Probennummer der entnommenen

Blut-/Gewebeprobe, Zustand des Kadavers, Fund im Rahmen der ASP-Fallwildsuche etc.) im Bemerkungsfeld erfasst werden.

Die Funktionalität der App ist auch offline gewährleistet, da die Erfassung von Fundorten auf Offline-Karten erfolgt. Die Übertragung der Daten an den Server erfolgt sobald wieder Netzabdeckung vorliegt.

Im ASP-Seuchenfall kann, auf Grundlage festgelegter ASP-Restriktionszonen, ein virtuelles Revier angelegt werden. Die diesem virtuellen Revier zugeordneten Personen können, bei Vergabe der entsprechenden Berechtigungen, Fallwildfunde, Abschüsse, Probenahmen mit Probennummer etc. erfassen. Die Zuordnung des Personals kann durch Behörden oder durch den „BJVdigital-Superuser“ erfolgen.

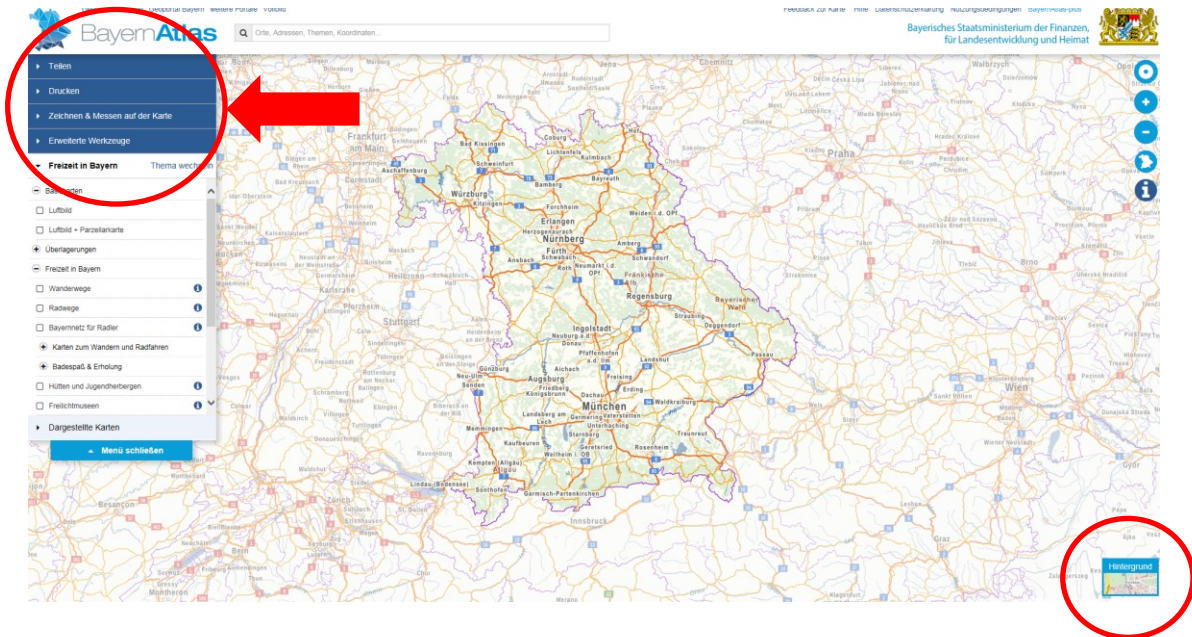
Die Veterinärbehörden können als berechtigte Nutzer dem virtuellen Revier zugeordnet werden und erhalten so die Informationen über die einzelnen Abschüsse (Jagd bzw. Fallwildsuche) mitsamt den übrigen erfassten Informationen per E-Mail.

Nutzung der Daten

Durch die Kopplung der Geodaten des Fundortes mit dem Untersuchungsergebnis und dem ungefähren Alter des beprobten Kadavers kann durch eine geographische Darstellung in TSN eine epidemiologische Bewertung des Seuchengeschehens durchgeführt werden. Dies kann bei der Festlegung weiterer Restriktionszonen (v.a. Kerngebiet) bzw. weiterer Maßnahmen (z.B. Verbot/Beschränkung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen) sehr hilfreich sein.

BayernAtlas

Falls Kartenmaterial bei der Kadaversuche verwendet wird, ist die Verwendung des BayernAtlas geeignet. Die Karten sind aktuell, können mit verschiedenem Hintergrund (Auswahl Bildfläche rechts unten) hinterlegt werden, insbesondere sind bei der topographischen Kartenansicht die Wasserläufe und Forstwege dargestellt. Eine Bearbeitung der Karten (Punktmarker mit Beschriftung; Zeichnung von Radien und Kreisen, Messen) ist möglich. Bearbeitete Karten sind speicherbar und können dienstlich weiterverwendet werden. Insbesondere der topografische Hintergrund enthält Wasserläufe, bei großer Vergrößerung (durch Doppelklick auf die Karte) werden die Flurstücksgrenzen angezeigt.



Die in Vergrößerung dargestellten Forstwege sind befestigte Wege und in aller Regel mit einem (nicht tiefer gelegten) PKW befahrbar.

Den Veterinärämtern wird eine Excel-Liste mit Spaltenbeschriftung zusammen mit einem Programm zur Datenaufbereitung zur Verfügung gestellt, die bei Eingabe der Georeferenzwerte eine fortlaufende Darstellung aller Fundpunkte für den Amtsbereich im BayernAtlas ermöglicht.

Der BayernAtlas ist im App-Store des StMUV zur digitalen Verwendung erhältlich.

[BayernAtlas - der Kartenvierer des Freistaates Bayern](#)

Erfassung von Schwarzwildeinstandsgebieten

Für eine schnelle und nachhaltig effektive Seuchenbekämpfung sind insbesondere bei der Fallwildsuche und der Festlegung von ASP-Restriktionszonen möglichst genaue Kenntnisse über bekannte Schwarzwildeinstandsgebiete von großem Nutzen. Da dieses Wissen bei den zuständigen Veterinärbehörden nicht immer in vollem Umfang vorliegt, wird die Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten sowie der Jägerinnen und Jäger benötigt. Nur diese verfügen über fundierte Kenntnisse, wo sich Schwarzwild in ihren Jagdrevieren aufhält und welche Gebiete im Falle eines ASP-Ausbruchs in Bayern bei der Bekämpfung besonderer Berücksichtigung bedürfen.

Seit September 2020 besteht die Möglichkeit, diese im BayernAtlas zu erfassen.

Eine detaillierte Anleitung findet sich auf der Homepage des LGL https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/doc/anleitung_erfassung_einstandsgebieten.pdf

4.3 Bergung von Wildschweinen

Die Bergung besteht aus dem hygienischen und sicheren Verpacken von WS-Kadavern und Beprobung am Fundort, inkl. Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion, einschl. des Transportes des gesicherten Materials zu einer Verwahrstelle oder an einen Ort zur unmittelbaren Abholung durch die TBA.

Die größte Gefahr der Weiterverbreitung des ASP-Erregers nach Eintrag in eine WS-Population geht vom direkten Kontakt gesunder WS mit dem Blut bzw. Kadavern oder Kadaverteilen infizierter Tiere aus.

4.3.1 Personen

Ebenso wie bei der Fallwildsuche können auch bei der Bergung Jägerinnen/Jäger einbezogen werden, sie sind hierfür aber nicht zwingend erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die für die Bergung toter WS in der infizierten Zone eingesetzt werden, eine spezifische **Schulung** und Unterweisung in **Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen** unter Einbezug des **Arbeitsschutzes** (durch den Arbeitsschutzbeauftragten der Behörde) durch die KVB bzw. Kommune benötigen.

Personen, die selbst Schweine halten oder Kontakt zu Schweinehaltungen haben, sollten grundsätzlich nicht zur Bergung eingesetzt werden!

4.3.2 Ablauf der Bergung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Einsatz von geschulten Personen (Bergetrupp)
- Verwendung geeigneter Schutzkleidung
- Beachtung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen
- Kennzeichnung und ggf. Beprobung des Tierkörpers
- Tierkörper/Kadaver auslaufsicher verpacken und sicher verladen (Leichensack, Silofolie, BigBag mit Innensack (PE-Liner), o.ä. in fester Umverpackung, z.B. (Wild-)Wanne
- Desinfektion der Fundstelle
- Eindeutige Kennzeichnung der Fundstelle, sofern noch nicht erfolgt

Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einen Lehrfilm zur Bergung von Kadavern im Seuchenfall erstellt, der

unter folgendem Link zu finden ist: <https://umwelt.hessen.de/video/bergung-von-ka-davern-im-seuchenfall-afrikanische-schweinepest>.

4.3.3 Bergungsmaterial

Um die betroffenen KVBen auch bei länger anhaltenden ASP-Seuchengeschehen unterstützen und eine ausreichende Versorgung mit erforderlichen Materialien sicherstellen zu können, wurde das zentrale Tierseuchenlager am LGL entsprechend aufgestockt.

Eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Materialien im zentralen Tierseuchenlager ist in Fis-VL eingestellt:

<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/by/document-details?nodeRef=workspace://SpacesStore/a7457126-22c5-43b5-844a-88aa887d4f63>

Siehe Anhang B

Siehe Anlagen:

- **Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams (PowerPoint Präsentation: Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx)**
- **ASP – Merkblatt Fallwildsuche**

4.3.4 Transport

Grundsätzlich unterliegt ASP-Virus (ASPV)-haltiges Material dem TNP-Recht gem. VO (EG) 1069/2009 i.V.m. VO (EU) 142/2011 und dem Gefahrgutrecht gem. ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Gemäß ADR wird ASPV-haltiges Material als ansteckungsgefährlicher Stoff i.S. Klasse 6.2, Kategorie B klassifiziert, der mit der UN-Nummer 3373 kennzeichnungspflichtig ist (siehe hierzu UMS zu ADR-Regelungen vom 12.05.2021, Az.: 44.1g-G8791-2021/1-24).

Für den Abtransport **einzelner** Wildschweinkadaver in einem ASP-(Verdachts-)/Seuchenfall hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR (Az. 3.12/304 917 vom 26.02.2020) zur Zulassung einer alternativen Verpackung erlassen. WS-Kadaver, die in Übereinstimmung mit

dieser Allgemeinverfügung verpackt sind, **unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR**. Bei der Beförderung muss aber eine Kopie der Allgemeinverfügung mitgeführt werden.

Im ASP-Seuchenfall ggf. erforderliche Transporte **größerer Mengen** von Wildschweinkadavern vom Fundort zur Verwahrstelle bzw. im Falle einer Direktanlieferung an die TBA sind als **Notfallbeförderungen** i.S. der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut-RSEB (Nrn. 1-5.1 und 1-5.2 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d des ADR) **von den Vorschriften des ADR freigestellt**.

Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind im ASP-Seuchenfall erfüllt:

1. Notfall (Gefahr im Verzug), bei dem sofortiges Handeln erforderlich und das Ausmaß nicht absehbar ist,
2. die Transporte werden durch für Notfallmaßnahmen zuständige Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt (gilt auch für beauftragte Dritte),
3. die Transporte finden im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen statt, d.h. sie sind zur Entfernung von gefährlichem/infektiösem Material zur Verhinderung weiterer Virusverbreitung notwendig und
4. das Material wird zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort gebracht, den der Einsatzleiter festlegt (je nach Konzept der KVBen die Verwahrstelle oder TBA).

Dabei hat die schnelle Verbringung der betroffenen Güter zu einem geeigneten sicheren Ort unter Berücksichtigung des Verordnungszweckes Vorrang.

Dem Schutzziel einer sicheren Beförderung wird dadurch genügt, dass die Beförderungen nur durch die zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden dürfen, unter der Annahme, dass diese Behörden über die fachliche Expertise verfügen, um mit den auftretenden Gefährdungen so umzugehen, dass eine Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vertretbar ist.

Der zuständige Einsatzleiter hat dazu alternative Beförderungsbedingungen und den sicheren Ort festzulegen und bestimmt damit auch das Ende der Notfallbeförderung.

Durchführung des Abtransportes

- Der Abtransport der geborgenen TNP erfolgt unter Wahrung der Biosicherheitsmaßnahmen.

- Der Transport soll nicht im Fahrgastraum eines Fahrzeuges (z.B. Kofferraum) erfolgen, sondern auf einem Anhänger oder ggf. auf einer Pritsche.
- Bildung eines Rein- und eines Unrein-Bereiches (z.B. Auto vers. Anhänger, oder Fahrerkabine vers. Ladefläche eines LKW).
- Der Transport der verpackten TNP erfolgt nur in auslaufsicheren Behältnissen, die nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Transport der geborgenen WS erfolgt auf direktem Weg zur vorgesehenen Verwahrstelle.
- Nach dem Abladen an der Verwahrstelle erfolgt eine R+D der Transportbehältnisse und ggf. der Fahrzeuge.
- Alternativ zur Anlieferung an eine Verwahrstelle ist auch der Transport an einen Abholpunkt für die TBA oder die direkte Anlieferung an die TBA möglich, sofern durch geeignete Maßnahmen wie R+D des Fahrzeuges vor Verlassen der ASP-Restriktionszone die Biosicherheit eingehalten wird.
- Eine Zulassungs- oder Registrierpflicht nach TNP-Recht ist hier nicht erforderlich, solange der Transport nicht gewerblich erfolgt.

Siehe Anlagen:

- **Allgemeinverfügung-ADR-Afrikanisches-Schweinefieber - D_BAM_ADR Az. 3.12_304 917 (vom 26.02.2020)**

4.4 Reinigung und Desinfektion

4.4.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP

Bei der Auswahl der einzusetzenden Desinfektionsmittel sind die „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ (Stand November 2020) zu beachten (<https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>). Die **DVG-Desinfektionsmittelliste** (www.desinfektion-dvg.de) gibt einen Überblick über die von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) getesteten Desinfektionsmittel, die im Tierseuchenfall zu verwenden sind. Die Angaben zur Eignung (bzgl. der viruziden Wirkung) gegen ASP sind bei der Auswahl eines Mittels zu beachten.

Folgende Tabelle zeigt eine Auswahl der Mittel und Wirkstoffgruppen zur Oberflächen- und Flüssigmistdesinfektion, für die eine Wirksamkeit gegen den Erreger der ASP dokumentiert ist:

Wirkstoff	Anwendungsbereich	Ausnahme nach BiozidV notwendig (Stand 17.07.2018)
Handelsdesinfektionsmittel (s. DVG-Liste Spalte 7 a, b)	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächendesinfektion 	Nein
Ameisensäure	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächendesinfektion • Flüssigmistdesinfektion 	Nein
Peressigsäure	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächendesinfektion 	Nein ¹
Formaldehyd	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächendesinfektion • Flüssigmistdesinfektion 	Nein
Löschkalk	<ul style="list-style-type: none"> • Flüssigmistdesinfektion • Desinfektion Kadaverfundort 	Nein ¹
Branntkalk	<ul style="list-style-type: none"> • Festmistpackung 	Nein ¹
Zitronensäure	<ul style="list-style-type: none"> • Jagdutensilien, poröse Oberflächen 	Ja
Natronlauge	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächendesinfektion • Flüssigmistdesinfektion 	Ja

Bezüglich der empfohlenen Konzentrationen und Einwirkzeiten wird auf die Angaben in Kapitel VII.2 der „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ verwiesen.

Grundchemikalien, die nach Biozidverordnung (BiozidV) genehmigt sind, sind ausschließlich als zugelassenes Biozidprodukt zu verwenden. Fehlt diese Zulassung, muss eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 55 BiozidV gestellt werden. Dies gilt auch für Wirkstoffe (Zitronensäure und Natronlauge) die sich derzeit nicht auf der Liste der nach BiozidV (EU) Nr. 528/2012 genehmigten Wirkstoffe, die Anwendung in der Tierseuchendesinfektion finden könnten, befinden. Sie können somit nur in Ausnahmefällen, wenn keine Alternativen vorhanden sind, genutzt werden.

Die Ausnahmeregelung nach Art. 55 BiozidV wird durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), auf Antrag durch das zuständige Veterinäramt erteilt:

¹ bereits genehmigte Wirkstoffe bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, wenn kein verkehrsfähiges Produkt verfügbar ist und deshalb ein für den Anwendungsbereich nicht-verkehrsfähiges Produkt eingesetzt werden soll

- für die Dauer von höchstens 180 Tagen (auf Antrag an KOM ggf. Verlängerung um einen Zeitraum von 550 Tagen),
- für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung,
- unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

Voraussetzungen für Ausnahmezulassung:

- Notwendigkeit aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt,
- mit anderen Mitteln nicht einzudämmen.

Siehe Anlagen:

- **Antrag auf Verwendung eines Biozidprodukts**

Weitere Informationen

- Listung zugelassener Biozidprodukte: [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(www.baua.de\)](http://www.baua.de)
- Listung von zur Anwendung im Veterinärbereich verkehrsfähiger Wirkstoffe: [Biocidal Active Substances - ECHA](http://echa.europa.eu)

Die Anweisungen des Herstellers zu Druck, Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln einzuhalten. Ebenso ist das Sicherheitsdatenblatt bezüglich Arbeitsschutz zu beachten.

Auf eine Mindestaufwandmenge von 0,4 l/m² („Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tiereseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ Kapitel V Nr. 3.1) ist zu achten.

Hinsichtlich eines geplanten Einsatzes von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im Außenbereich (z.B. Wald, Feld, Flur) zur z.B. Desinfektion der Fundstellen von WS-Kadavern ist dies frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie höheren Naturschutzbehörde (im Nationalpark zusätzlich mit der Nationalparkverwaltung) abzuklären, um schädliche Einflüsse auf Natur und Umwelt zu vermeiden. Ggf. sind naturschutzrechtliche Anordnungen zu treffen und in die zur Verfügung gestellten Muster-AV zu integrieren.

4.4.2 Desinfektion der Fundstelle

Ziel der Desinfektion von Fundstellen ist, nach bestmöglicher Entfernung von Kadaverresten, die Etablierung des ASPV in der Umwelt zu verhindern. Das ASPV ist in Kadavern verendeter WS lange infektiös. Die Gefahr der Etablierung des Virus allein im Milieu des Waldbodens wird mit gegenwärtigem Kenntnisstand lt. FLI als gering eingestuft.

Der Einsatz von **gelöschtem Kalk (Löschkalk, Ca(OH)_2) als Schüttung oder als Kalkmilch** zur lokalen Ausbringung an gut geräumten WS-Kadaverfundstellen wird aufgrund der Umweltverträglichkeit im Bereich von Wald und freiem Feld empfohlen. Gelöschter Kalk ist stark basisch (pH bis 12,6) und daher **reizend und ätzend (Arbeitsschutz, z.B. Schutzbrille und Handschuhe, beachten!)**.

Die Schütthöhe von Kalk sollte geringgehalten werden, um ein Aufstäuben zu vermeiden, das zu Augenreizungen führen kann. Die bodennahe Ausbringung mittels Schaufel wird empfohlen. Durch die Weißfärbung nach dem Ausbringen von Kalk oder Kalkmilch ist die Behandlung der Fundstelle ersichtlich und hat ggf. abschreckende Wirkung gegenüber Mensch und Tier.

4.4.3 Desinfektion Werkzeug/Material/Gummistiefel

Insbesondere Gerätschaften (z.B. Schaufel, Rechen) mit Kontakt zu tierischem Material und getragene Gummistiefel können mittels Virusanhaftungen zur Verschleppung der ASP führen. Wiederverwendbare Hilfsmittel zur Bergung von Kadaverresten sowie Gummistiefel sind nach jedem Einsatz im Gelände für den Transport in dichten Behältnissen aufzubewahren (Transportkisten; Müllsäcke). Erst nach Verladung der unreinen Gerätschaften wird die Schutzkleidung abgestreift, Schuhe gewechselt und die Gummistiefel verstaut.

An einem vom Veterinäramt festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsort mit fließend Wasser sind Gerätschaften (Wiederverwendbare Transportkisten) und Stiefel - im Anschluss an den abgeschlossenen Kadavertransport - mit Seifenwasser zu reinigen und nach Abtrocknen mit Desinfektionsmittel gem. DVG-Liste zu desinfizieren. Die Anweisungen des Herstellers zu Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln einzuhalten. Dies gilt auch für Schuhe von Personen, die bei der Fallwildsuche tätig waren.

Im Hinblick auf die Lagerung der Gerätschaften ist darauf zu achten, dass das Transportfahrzeug in einen Schwarz- und einen Weißbereich unterteilt wird (z.B. Anhänger/Ladefläche vers. Fahrgastraum/Fahrerkabine). Des Weiteren kann eine eindeutige Trennung von Abfall (z.B. benutzte Overalls und Einmalhandschuhe) und wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Gummistiefel) durch Lagerung in Plastiksäcken mit unterschiedlichen Farben erfolgen.

4.4.4 Desinfektion Fahrzeug

Ziel der Fahrzeugdesinfektion ist es, die Gefahr der Verschleppung von Seuchenerregern zu minimieren. Durch Fahrten im Rahmen der Bergung toter WS besteht die Möglichkeit der Kontamination des Fahrzeugs mit infiziertem Material. Nach der Reinigung mit geeigneten Reinigungsmitteln hat eine Desinfektion mittels DVG-gelistetem Desinfektionsmitteln zu erfolgen. Die Anweisungen des Herstellers zu Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind einzuhalten. Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.

Die Fahrzeuge sind nach jedem Kadavertransport zum ersten dafür vorgesehenen Ort (je nach Festlegung des Einsatzleiters Verwahrstelle oder TBA) außen zu reinigen (z.B. Waschanlage) und zu desinfizieren.

Erfolgen die Fahrten zur Bergung ausschließlich innerhalb der von Restriktionszonen so wird die R+D nach dem letzten Transport des Arbeitstages bzw. vor Verlassen des jeweiligen Gebietes als ausreichend angesehen. Durch einen ausschließlichen Einsatz der jeweiligen Bergeteams nur innerhalb einer Restriktionszone, inkl. Anlieferung der geborgenen WS nur an Verwahrstellen innerhalb der jeweiligen Zone, kann somit die Häufigkeit der R+D-Maßnahmen reduziert werden.

4.5 Verwahrstellen und Entsorgung

In einer infizierten Zone sind alle Wildkörper bzw. Wildkörperteile von Schwarzwild als Material der Kategorie 1 unschädlich in TBAen zu beseitigen, für die zusätzliche Sperrzone kann Entsprechendes angeordnet werden.

Für die Entsorgung treffen die KVBen die notwendigen Vorbereitungen. Hierzu gehört neben einer personellen und organisatorischen Planung auch die Einrichtung von Verwahrstellen an denen Aufbruch und WS-Kadaver bis zur Abholung durch die TBA zwischengelagert/verwahrt werden können.

In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es erforderlich, ein flächendeckendes Netz von Verwahrstellen weitestgehend vorzubereiten, damit diese im Seuchenfall unverzüglich einsatzbereit sind. Da unbekannt ist, wo und im welchen Umfang ASP-Ausbrüche auftreten, ist eine hohe Flexibilität gefragt. Deshalb ist so zu planen, dass auf den Landkreis verteilt mehrere geeignete Plätze (z. B. Bauhöfe, Kläranlagen oder andere geeignete befestigte Plätze) für die Errichtung von Verwahrstellen im Seuchenfall zur Verfügung stehen. Weiterhin sollte vermieden werden, dass Verwahrstellen außerhalb der ASP-Restriktionszonen betrieben werden.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) werden gegenwärtig grundsätzlich geeignete Standorte der Straßenbauverwaltung (insbesondere Straßenmeistereien) festgelegt, bei denen im ASP-Seuchenfall gesonderte und umzäunte Verwahrstellen für WS-Kadaver eingerichtet werden können. Im Anschluss an die finale Festlegung wird eine Übersicht der geeigneten Standorte als TSN-Layer zur Verfügung gestellt werden.

Standorte, an denen Mitarbeiter des Landkreises oder der Kommunen bereits routinemäßig vor Ort sind, sind im Hinblick auf die Sicherung und ggf. auch Betreuung der Verwahrstelle vorteilhaft. Eine Abstimmung mit den zuständigen Kommunen muss hier im Vorfeld erfolgen. Es ist von Vorteil, wenn die geplanten Standorte über eine geeignete Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromversorgung sowie eine Kühlung) verfügen, sofern dies nicht über mobile Anlagen gelöst werden kann. Aber auch die Anlieferung an eine zentrale Stelle oder direkt an die TBA kann zielführend sein.

Für alle Standorte gilt, dass der Boden in ausreichendem Maße desinfiziert werden können muss.

➤ **Mobile Einrichtungen**

Mobile Einrichtungen (Kadaversammeltonnen-/container, Kühlanhänger) können schnell und flexibel in die Nähe eines plötzlichen Ausbruchsgeschehens verlegt werden. Der Abtransport von geborgenen WS durch die Bergeteams ist so auf kurzem Wege möglich.

Erforderlich ist die frühzeitige Planung und Festlegung geeigneter möglicher Standorte für die Platzierung dieser Einrichtungen.

Gebrauchte Kühlanhänger (z.B. von Lebensmittelunternehmen) sind auf dem freien Markt erhältlich und bieten den Vorteil, dass ein Versetzen durch vorhandene Zugfahrzeuge, z.B. des Bauhofes, einfach und schnell möglich ist. Die Anhänger sind in

einer Größe zu wählen, dass Standardtonnen (z.B. 240L) bzw. darin sicher verpackte WS-Kadaver Platz haben und sicher transportiert werden können.

Um die betroffenen KVBen auch bei länger anhaltenden ASP-Seuchengeschehen unterstützen und eine ausreichende Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl Kadaversammeltonnen sicherstellen zu können, wurde das zentrale Tierseuchenlager am LGL entsprechend aufgestockt. Siehe hierzu Nr. 4.3.3.

➤ **Stationäre Einrichtungen**

Es ist im Seuchenfall auch möglich, verendete WS an festinstallierte stationäre Verwahrstellen zu bringen. Muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder die infizierte Zone verlassen werden, ist zuvor das Transportmittel zu reinigen (soweit erforderlich) und zu desinfizieren. Auch während eines andauernden Seuchengeschehens können noch weitere Einrichtungen geschaffen werden, abhängig von den erforderlichen Kapazitäten, den Wegstrecken und im Hinblick auf die Lage in den Restriktionszonen.

➤ **Abholung durch TBA ohne Zwischenlagerung/Direktanlieferung an TBA**

In beiden Fällen sind die Transportmittel vor Verlassen der ASP-Restriktionszone zu reinigen und zu desinfizieren. Mit den Betreibern der TBA und der für diese zuständige Behörde sind entsprechende Absprachen zu treffen (z.B. Anmeldung, Hygienevorkehrungen, Abladevorgang, R+D der Fahrzeuge an der TBA usw.)

4.5.1 Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige/-infizierte Wildschweine

Im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Kriterien Standorte erfüllen müssen, an denen WS-Kadaver bis zur Abholung durch die Fahrzeuge der TBA sicher verwahrt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Aufbruch verendet aufgefundener und/oder ggf. erlegter WS aus einer infizierten Zone als Material der Kategorie 1 durch die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden unschädlich zu beseitigen ist. Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an einer von der KVB einzurichtenden Stelle zu sammeln und - bei Bedarf - gekühlt zu verwahren.

Nach TNP-Recht sind diese Räumlichkeiten als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt,

verweisen wir auf Kapitel 5.7.4 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.

Das BMEL teilt die Rechtsauffassung des StMUV zur grundsätzlichen Zulassungspflicht von Verwahrstellen für infektionsverdächtige WS. **Im Einvernehmen mit dem BMEL wird es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar gehalten, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadaver(sammel-)tonnen“ vor Ort handeln sollte.** Hier sollten insbesondere Möglichkeiten zur Kühlung und Desinfektion sowie ein Wasseranschluss gegeben sein. Mit diesen geringeren Anforderungen ist es h. E. möglich, kurzfristig Verwahrstellen in ausreichender Anzahl einzurichten und zu nutzen. Im Falle der Anschaffung von kühlbaren Kadaver(sammel-)tonnen bietet sich eine Abstimmung innerhalb des Einzugsbereichs eines Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung an.

Von einer Einrichtung von Verwahrstellen kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte WS unter Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden können.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von WS-Kadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im ASP-Seuchenfall nicht möglich ist.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter landkreiseigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. Verwahrstellen genutzt werden können.

In nicht ASP-reglementierten Regionen gilt Fallwild grundsätzlich als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.

Siehe Anlagen:

- ***Anforderungen an Verwahrstellen***

4.5.2 Kosten für die Beseitigung von Wildschweinen

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind als Beseitigungspflichtige gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) zuständig für die Beseitigung von Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind. Im Falle eines ASP-Ausbruchs in Bayern besteht ein solcher Verdacht insbesondere dann, wenn Wildschweine innerhalb festgelegter ASP-Restriktionszonen verendet aufgefunden, erlegt oder getötet wurden, siehe hierzu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i.V.m. Art. 8 Buchstabe a) Unterbuchstabe v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Beseitigungspflichtigen zu tragen. Entsprechende Mittel aus dem Staatshaushalt werden über das Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt.

Die zuständigen Behörden können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAG-TierGesG ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

Bis zum Vorliegen eines ASP-Verdachts bzw. -Falles obliegt die Beseitigung von verendet aufgefundenen WS dem nach Abfallrecht (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz) Beseitigungspflichtigen.

Für das Einsammeln von WS in einer infizierten Zone und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in eine TBA ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Der Einsatz entsprechender Hilfskräfte ist bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Gemeinden zu planen.

Die Entsorgung und Beseitigung der WS-Kadaver hat über die TBA (Kat. 1) zu erfolgen. Bis zur Abholung durch die TBA sind die Kadaver gekennzeichnet und auslaufsicher verpackt zu verwahren. Ein Auspacken findet erst in der TBA statt.

4.6 Maßnahmen in den ASP-Restriktionszonen

4.6.1 Intensive Fallwildsuche

Siehe Ausführungen unter Nr. 4.2.

4.6.2 Wärmebildkameras/Wildkameras

Die Verwendung von Wärmebildkameras kann beim Auffinden von WS nützlich sein. Dies zum einen mit dem Ziel der Bejagung, zum anderen aber auch als Möglichkeit der Erfassung von (verbliebenen) WS in einem bestimmten Gebiet.

Der Erfolg der Nutzung von Wärmebildkameras hängt von der Außentemperatur und der Vegetation ab. Bei hohen Außentemperaturen setzt sich die Wärmesilhouette von Tieren nur wenig von der Umgebung ab und eine dichte Vegetation (z.B. Blätterdach) lässt die Wärmestrahlung kaum durch. Unter geeigneten Bedingungen kann der Einsatz von Wärmebildkameras in Verbindung mit handgestützten Geräten oder an Drohnen montiert jedoch sehr nützlich sein.

Wildkameras werden von Jägerinnen/Jägern u.a. zur Beobachtung von Wild auf Wildwechseln eingesetzt. Sie nehmen mit Hilfe von Nachtsichttechnik Fotos von Wildtieren auf und speichern diese. Es gibt auch Exemplare, die mit einer SIM-Karte versehen sind und Bilder direkt z.B. auf ein Handy senden können. Dies ist aber mit entsprechenden höheren Kosten verbunden.

Wildkameras können z.B. in Restriktionszonen zur Feststellung der vorhandenen Wildschwein-Population und damit zur Planung entsprechender Bekämpfungsmaßnahmen genutzt werden. Aber auch zur Überwachung eines möglichen Übertritts von WS aus einer Restriktionszone heraus können sie zum Einsatz kommen.

Bei der Installation und dem Betrieb sollte auf die Expertise von Wildbiologen und Jägern zurückgegriffen werden. Eine Bestandsschätzung mit Wildkameras ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen hierzu statistische Vorgaben z.B. hinsichtlich der Auswahl der Kamerastandorte berücksichtigt werden.

4.6.3 Zäunungsmaßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung

Die bisherigen Erfahrungen bei der Bekämpfung der ASP zeigen, dass eine relativ einfache Umzäunung mit einer Kombination aus elektrischem Weidezaun und einem sog. Duftzaun zur Wildabwehr, in Ergänzung mit anderen Bekämpfungsmaßnahmen

einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, das Abwandern potentiell infizierter WS möglichst zu verhindern, und so eine Weiterverbreitung der Seuche zu unterbinden.

Aus diesem Grund wird der Durchführung von Zäunungsmaßnahmen auch seitens der EU höchste Priorität eingeräumt. So wurde im Rahmen aktueller ASP-Geschehen in Deutschland und Europa seitens der EU gefordert, die vorläufigen ASP-Restriktionszonen (v.a. vorläufiges Kerngebiet) schnellstmöglich (innerhalb von 24 Stunden) mittels geeigneter Maßnahmen (insbesondere Elektrozaun) einzuzäunen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Zäunungen liegt bei den örtlich zuständigen KVBen.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Umzäunung eines Kerngebietes***
- ***Muster AV zur Umzäunung einer infizierten Zone***

4.6.3.1 Zauntypen

Zur wirksamen ASP-Bekämpfung stehen grundsätzlich drei Zauntypen zur Verfügung. Auch bei einem erfolgreichen Verlauf von Bekämpfungsmaßnahmen muss mit einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis deutlich über einem Jahr gerechnet werden. So lange muss der jeweilige Zaun funktionsfähig bleiben und entsprechend kontrolliert, gewartet und instandgehalten werden. Dort, wo bereits festinstallierte, nicht stromführende (Wild-)Zäune vorhanden sind, z.B. entlang von Autobahnen, sind diese – soweit als möglich – in die ASP-Umzäunung einzubinden. Dabei ist zu beachten, dass diese WS ausreichend standhalten können.

a. Elektrozaun:

Elektrozäune sind technisch einfach zu errichten und instand zu halten. Zudem sind diese Zäune so flexibel, dass sie relativ schnell an eine sich ändernde Seuchenlage angepasst werden können. In Tschechien erwies sich eine Kombination aus elektrischem Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr als wirksam. Dort entschied man sich insoweit für die Verwendung eines elektrischen Weidezaunes mit drei einfachen Stromlitzen (die unterste Litze auf ca. 20 – 30 cm Höhe, die oberste Stromlitze auf ca. 60 – 70 cm Höhe).

Als Basis finden Zaunpfähle aus Kunststoff-, Fiberglas- oder Metallpfähle Anwendung. Kunststoffpfähle sind kurzlebiger (müssen nach ein bis zwei Jahren erneuert

werden) als Metallpfähle, dafür aber auch kostengünstiger. Bei Metallpfählen werden zusätzlich Isolatoren benötigt. Der Pfostenabstand sollte max. 5 Meter betragen.

Verzinkter Draht eignet sich grundsätzlich am besten als Leitermaterial. Für einen mobilen Zaun, der einfach und schnell errichtet werden soll, bieten Kunststofflitzen den Vorteil, dass sie deutlich leichter abzuwickeln und flexibler sind. Für die Reparatur von (z.B. gerissenen) Litzen gibt es spezielle Verbindungen. Eine Visualisierung des Elektrozaunes für eine bessere Erkennbarkeit – durch WS – kann durch das zusätzliche Anbringen eines Plastikbandes oder durch die von den örtlichen Straßenmeistereien vorgehaltenen Schneeschutzzäunen (nur im Frühjahr/Sommer und nur auf Anfrage möglich) erfolgen. Die Anzahl der benötigten Weidezaungeräte hängt von der Länge und der Anzahl der Unterbrechungen des elektrischen Weidezaunes ab. Die Entladung soll ca. 4 bis 5 Joule betragen. Der elektrische Weidezaun ist durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen. Je nach Situation gibt es die Möglichkeit des Einsatzes von (Auto-)Batterien oder solarbetriebenen bzw. an das Stromnetz angeschlossenen Geräten.

Bei der Verwendung von elektrischen Weidezäunen in Form von Netzen mit stromführenden Litzen, wie diese von der Weidehaltung von z.B. bei Schafen bekannt sind, ist zu beachten, dass neben meist deutlich höheren Anschaffungskosten, der Pflegeaufwand (z.B. kürzen der aufwachsenden Vegetation) höher ist. Zudem wird durch diese Zaun-Art nicht nur der Bewegungsspielraum für WS, sondern auch für eine Reihe anderer Niederwildarten eingeschränkt. Dagegen ist ein Vorteil für die Abwehr von WS nicht ersichtlich.

Es sind ausreichend große „Tore“ für das kurzzeitige Öffnen des Zaunes zum Durchgang/die Durchfahrt (mit einer Durchfahrtbreite von mindestens vier bis maximal fünf Metern) einzubauen.

b. Wildzaun:

Die Errichtung eines stabilen Wildzauns mit Drahtgeflecht und permanenten Pfählen kann, wie die Beispiele in Frankreich und Luxemburg gezeigt haben, bei langanhaltenden, grenznahen Seuchengeschehen in einem anderen Mitgliedstaat notwendig werden.

Der stabile Wildzaun soll für den dauerhaften Einsatz als Barriere für WS geeignet sein. Hierfür sollte die Höhe des Zaunes mindestens 140 bis maximal 150 Zentimeter, die Maschenweite des Zaungeflechtes maximal 15 Zentimeter betragen.

Zur Verankerung im Boden sind stabile, widerstandsfähige und haltbare Zaunpfosten aus Holz oder verzinktem Metall in ausreichender Anzahl für einen maximalen Pfostenabstand von fünf Metern (mind. 50 cm in den Boden zu versenken) zu verwenden.

Zur Verhinderung des Unterlaufens oder einfachen Untergrabens durch WS müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, z. B. Verwendung von Bodenankern, je eine Verankerung alle 1-1,5 m.

Es sind ausreichend große Tore für das kurzzeitige Öffnen des Zaunes zum Durchgang/die Durchfahrt (mit einer Durchfahrtbreite von mindestens vier bis maximal fünf Metern) einzubauen.

c. Duftzaun:

Es wird empfohlen, alle vier Meter auf einen ca. 75 cm hohen dünnen Holzpfosten einen mit gehärtetem Bauschaum ausgefüllten Plastiktrinkbecher waagrecht zu befestigen. In jeweils drei Löcher im handelsüblichen Bauschaum (PU-Schaum) wird die Duftsubstanz eingebracht und alle vier Wochen erneuert. Es gibt auch Mittel, die in Form von Schaum, der den Duftstoff bereits enthält, aufgebracht werden können. Von Präparaten aus dem hiesigen Fachhandel weiß man, dass diese auf Buttersäurebasis (Imitation des Schweißgeruches des Menschen) beruhen. Hier gibt es aber unterschiedliche Düfte, die auch abwechselnd eingesetzt werden, was laut Hersteller einem Gewöhnungseffekt vorbeugen soll. Entscheidend sind die regelmäßige Wartung des Zauns und die Erneuerung des Duftstoffes ca. alle vier Wochen. Die Wiederbestückung kann dann über ein Duftkonzentrat erfolgen.

Neben Duftzäunen kann die Verwendung von Lappen oder Flutterbändern, die ebenfalls eine abschreckende Wirkung auf WS haben, zusätzlich zu den anderen Zäunen erfolgen, um den Druck auf die Einzäunung abzumildern.

4.6.3.2 Beschaffung des Materials

Die Materialkosten für 1 km elektrischen Weidezaun mit drei stromführenden Litzen belaufen sich auf ca. 700 - 800 Euro (netto). Die Kosten für 1 km stabilen Wildzaun mit Drahtgeflecht und permanenten Holzpfählen betragen ca. 6.000 – 7.000 Euro (netto). Die Preise sind abhängig zum einen von der Menge und Qualität der Litzen/Drähte, der Weidezaungeräte, den Pfählen (Hartplastik, Metall, Holz) und den benötigten Durchfahrtsmöglichkeiten (z.B. Weide-Tore), zum anderen ganz wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten. Je stabiler und damit beständiger der Zaun

sein soll und je öfters dieser unterbrochen werden muss oder sich dessen Richtung ändert, desto höher sind die Materialkosten.

Informationen zu möglichen Lieferanten können bei Bedarf über das LGL abgefragt werden.

4.6.3.3 Personal für Zaunbau

Nicht alle Zaunlieferanten bieten den Aufbau des Zauns und/oder die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung als Dienstleistung an. Daher ist erforderlich, dass auf Ebene der KVBen frühzeitig Personen gefunden werden, die im ASP-Seuchenfall den Aufbau, die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung eines Zaunes übernehmen. Diese können Beschäftigte der Behörden oder externe Dienstleister (z.B. Forstdienstleister, siehe hierzu z.B. die **Unternehmer-Datenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft LWF** www.lwf.bayern.de) sein.

Nach Auskunft der Zaunlieferanten sind für das Aufstellen der Zäune keine erweiterten fachlichen Kenntnisse nötig, d.h. die Errichtung des Zauns ist entsprechend der Herstelleranleitung ohne weitere Schwierigkeiten möglich. Zumindest zu Beginn eines Seuchengeschehens empfiehlt sich die Unterstützung der Aufbauteams durch Personen mit Erfahrung im Umgang mit Weidezäunen (z.B. Weideviehhalter – außer mit Kontakt zu Schweinehaltungen!) sowie Wild- und Duftzäunen (z.B. Jäger, Förster).

Erfahrungen aus Zaunbau-Übungen am LGL haben gezeigt, dass ein 12-köpfiger Arbeitstrupp ca. 1 km Elektrozaun innerhalb von durchschnittlich 2 Stunden errichten kann. Im Rahmen der Übungen zeigte sich, dass der Einsatz von Maschinen zum Freischneiden von Wegrändern und Zaunstrecke sinnvoll ist. Um deren Bereitstellung zu gewährleisten, müssen im Seuchenfall ggf. ortsansässige Landwirte oder Bauhöfe herangezogen werden.

4.6.3.4 Zentrale Beschaffung von Zaunbaumaterial zum Schutz vor der Verschleppung der ASP

Für die Durchführung grenznaher Zäunungsmaßnahmen bzw. zur Unterstützung der KVBen bei Zäunungsmaßnahmen innerhalb Bayerns wurden insgesamt rd. 1.700 km Zaunbaumaterial zentral durch das LGL beschafft und werden entsprechend vorgehalten. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die zentrale Beschaffung und

Vorhaltung die KVBen nicht von ihrer Verantwortung entbindet, ausreichendes Zaunbaumaterial für die initiale Durchführung notwendiger Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung, Untersuchungsmaterialien, Zaunbaumaterial) vorzuhalten.

Eine detaillierte Aufstellung der zentral am LGL vorhandenen Materialien ist in FIS-VL eingestellt (siehe Nr. 4.3.3.)

Die Anforderung/der Abruf des Materials erfolgt über den Dienstweg.

4.6.3.5 Errichtung der Zäune

Bei der Errichtung von ASP-Schutzzäunen zum Zwecke der ASP-Bekämpfung sind baurechtliche Voraussetzungen sowie Belange des Naturschutz- sowie Wasserrechts zu beachten.

Hierfür sind innerhalb der KVBen vorab Vorbereitungen zu treffen, um im Bedarfsfall – unverzüglich und fachbereichsübergreifend – pragmatische und praktikable Möglichkeiten zur Errichtung entsprechender Zäunungen erarbeiten zu können.

StMUV und StMB stehen in stetigem Austausch, um bedarfsgerechte Lösungsmöglichkeiten für – im Einklang mit bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorgaben stehende – Zäunungsmaßnahmen zu erarbeiten.

4.6.4 Betretungsverbote

Um eine Beunruhigung der Wildschweine im Kerngebiet bzw. der infizierten Zone und damit eine Abwanderung möglichst zu verhindern, sowie zur Vermeidung einer weiteren Verschleppung der Seuche, kann es erforderlich sein für bestimmte Bereiche, in denen sich z.B. beliebte Einstände oder Ruheplätze der Tiere befinden, den Fahrzeug-/Personenverkehr gemäß Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 2b) Nr. 1 Schweinepest-Verordnung (Kerngebiet) bzw. Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Nr. 17 lit. a) TierGesG (infizierte Zone) zu beschränken oder zu verbieten (Betretungsverbote) oder gem. Art. 65 lit. b) Alternative 2 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung das Betreten des Waldes/offener Landschaften zu verbieten. Ausnahmen von solchen Beschränkungen/Verboten für bestimmte Personengruppen (z.B. Anwohner, sonstige Anlieger) bleiben selbstverständlich möglich.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Beschränkung des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft in der infizierten Zone***

4.6.5 Verbot/Beschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Großflächige land- bzw. forstwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Erntemaßnahmen) können eine Beunruhigung für WS darstellen, weiterhin können sie das vorhandene Futterangebot reduzieren. Um das Ziel - ansteckungsverdächtige WS im Kerngebiet oder in der infizierten Zone zu halten und eine Abwanderung zu verhindern - zu erreichen, muss neben der Vermeidung einer starken Beunruhigung der Tiere, für eine ausreichende Futtergrundlage gesorgt werden. Aus diesem Grund kann die Anordnung einer Nutzungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung angezeigt sein.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen in der infizierten Zone.***

4.6.6 Untersagung der Jagdausübung

Unmittelbar nach dem Erstfund eines ASP-positiven WS ist die tatsächliche Ausbreitung der ASP nicht bekannt. Damit WS aus dem betroffenen Gebiet nicht aufgeschreckt und ggf. zur Flucht oder Abwanderung gezwungen werden, was die Weiterverbreitung des ASFV zur Folge haben könnte, soll zuerst die Untersagung der Jagdausübung in der infizierten Zone, siehe Art. 65 lit. b) Alternative 1 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 S. 1 i.V.m § 14a Abs. 10 Schweinepest-Verordnung sowie der zusätzlichen Sperrzone, siehe Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Alt. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m Abs. 6 S. 1 i.V.m § 14a Abs. 10 SchwPV angeordnet werden. Zuständig ist die örtlich zuständige Regierung. Diese kann im weiteren Verlauf der ASP-Bekämpfung von außen nach innen wieder aufgehoben werden.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Untersagung der Jagdausübung in der infizierten Zone [ggf. und der zusätzlichen Sperrzone]***
- ***Understanding ASF spread and emergency control concepts in wild boar populations using individual-based modelling and spatio-temporal surveillance data***
- ***Infobroschüre des Deutschen Jagdverbandes e.V. – Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest***

4.6.7 Jagdliche Maßnahmen zur Erlegung von Wildschweinen

Im Rahmen der Bekämpfung der ASP können die örtlich zuständigen Regierungen für die infizierte Zone sowie die zusätzliche Sperrzone Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung von WS anordnen, siehe Art. 65 lit. b) Alternative 1 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 Satz 1 bzw. § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 Alt. 1 Schweinepest-Verordnung. Darüber hinaus kann die örtlich zuständige Regierung auch in einem bisher seuchenfreien Gebieten geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung anordnen, sofern gesicherte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ASP durch WS verbreitet wird und eine Einschleppung in das bislang seuchenfreie Gebiet zu befürchten ist, s. Art. 65 lit. b) Alternative 1 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 9 Schweinepest-Verordnung.

Im Rahmen einer verstärkten Bejagung von WS sind grundsätzlich die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes sowie des Bayerischen Jagdgesetzes (z.B. Elterntierschutz) zu beachten.

Zur Festlegung der o.g. Bekämpfungsmaßnahmen ist die Einbeziehung der Grundstückseigentümer, der Jagdausübungsberechtigten, der zuständigen Jagd- und Forstbehörden, sowie – falls Staatswald betroffen ist – der Bayerischen Staatsforsten bzw. der Bundesforsten erforderlich, also von Stellen, die über entsprechende fachliche Expertise im Bereich der Jagdausübung verfügen. Bereits im Vorfeld eines möglichen ASP-Seuchenfalles haben sich die Veterinärämter mit den genannten Fachleuten zu besprechen, damit im Bedarfsfall die Kontaktaufnahme unverzüglich erfolgen kann.

Siehe Anlagen:

- **Muster-AV zur Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der infizierten Zone**

4.6.7.1 Ansitzjagd inkl. KIRRUNG

Die Ansitzjagd vom Hochsitz (Leiter, Kanzel etc.) auf WS ist die am häufigsten angewandte Jagdart. Hierbei setzt sich der Jäger an aussichtsreichen Stellen (z.B. Schädflächen, Wildwechsellinien, Einständen, Bejagungsschneisen) an. Im Wald wird die sog. KIRRUNG, d. h. das Ausbringen kleiner Mengen attraktiven Futters (insb. Mais, Getreide) genutzt, um WS gezielt anzulocken.

4.6.7.2 Fallenjagd (Saufang, Frischlingsfang)

Im Rahmen einer angeordneten verstärkten Bejagung kommt insbesondere auch der Einsatz von Schwarzwildfallen (sog. Saufängen) in Betracht. Laut Angabe des StMELF belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann und langjährige Erfahrungen, auch in Bayern, bestätigen den tierschutzgerechten Betrieb von Saufängen.

Insofern stellen Saufänge ein geeignetes Mittel sowohl für die Prävention als auch für die Bekämpfung der ASP dar. Der Einsatz ist genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung in Bayern sind die unteren Jagdbehörden. Da bei einem ASP-Ausbruch die tierseuchenrechtlich erforderlichen Maßnahmen (z.B. verstärkte Bejagung u. a. mit Saufängen) unbürokratisch, bayernweit einheitlich und vor allem unverzüglich umgesetzt werden sollen, hat das StMELF die Genehmigungspraxis bei der Genehmigung von sog. Saufängen insoweit gestrafft, dass die Empfehlungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts AöR zum Saufang „Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden“ für den Vollzug in Bayern aufgegriffen wurden.

Gemäß den Vollzugshinweisen zur Genehmigung von Saufängen vom 11.03.2020, Az: F8-7940-1/699, gelten die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gebilligten und in den Empfehlungen des Thünen-Instituts unter 3.1 des o.g. Methodenüberblicks dargestellten Bauweisen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Saufänge an den unteren Jagdbehörden in Bayern nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz ohne weitere Prüfung als geeignet und tierschutzgerecht.

Bei der Genehmigung von Saufängen bedarf es somit keiner weiteren tierschutzrechtlichen Prüfung und Stellungnahme durch die unteren Veterinärbehörden. Es kann insoweit ausschließlich auf den Leitfaden des Thünen-Instituts verwiesen werden.

Zu beachten gilt es jedoch auch weiterhin, dass spätestens bei der Entfernung des Saufangs aus einer ASP-Restriktionszone Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Vorgaben unter Nr. 4.4.2 (kontaminierter Boden) und Nr. 4.4.3 durchzuführen sind.

Siehe Anlagen:

- ***Bauanleitung mobiler blickdichter Saufang aus Holz***
- ***„Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden***
- ***Vollzugshinweise StMELF zur Genehmigung von Saufängen vom 11.03.2020, Az: F8-7940-1/699***

4.6.7.3 Bewegungsjagd

Bei dieser Jagdmethode wird das Schwarzwild durch den Einsatz von Personen und/oder Hunden zum Verlassen seiner Einstände gebracht. Zuvor günstig positionierte, spezielle Jagdstände ermöglichen den eingesetzten Jägerinnen/Jägern eine Identifizierung des Wildes und größtmögliche Sicherheit bei der Schussabgabe. Bewegungsjagden können kleinräumig, z. B. in einem Bereich des Revieres, aber auch großräumig über Reviergrenzen hinweg durchgeführt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass trotz der Beunruhigung bei Bewegungsjagden der Aktionsradius von Schwarzwild relativ gering ist und die Rotten binnen weniger Stunden bzw. Tage in die alten Einstände zurückkehren. Großräumige, anhaltende Verlagerungen wurden bislang nicht beobachtet. Kleinräumige Bewegungsjagden können mit einem eingespielten Team und bereits vorhandener jagdlicher Infrastruktur mit relativ geringem Aufwand erfolgen. Großräumige Bewegungsjagden erfordern hingegen einen deutlich höheren Organisationsaufwand. Vorteil von Bewegungsjagden ist insbesondere, dass im Rahmen einer Jagd mehrere Einstände durchgearbeitet und dabei eine große Tagesstrecke erreicht werden kann. Außerdem wird bei dieser Jagdart auf das Ausbringen von Futtergaben (wie z.B. bei der Kirrjagd) verzichtet.

Dadurch kommt es nicht zu unnatürlichen Aggregationen von Schwarzwild an Futterstellen, welche die Rate der Tier-Tier-Kontakte erhöhen. Bewegungsjagden können entscheidend zur Reduktion der Schwarzwildpopulation beitragen.

4.6.7.4 Personal Jagd

a. Voraussetzungen

Die fachgerechte Durchführung der Schwarzwildbejagung stellt hohe Ansprüche an das eingesetzte Personal. Neben einer ausreichenden körperlichen Fitness und einer hohen Eigenmotivation ist das Vorliegen eines in Deutschland gültigen Jagdscheins zwingende Voraussetzung. Darüber hinaus setzt der Einsatz zur Bejagung eine tierseuchenspezifische Schulung (inkl. Arbeitsschutz) und vor dem Einsatz eine Unterweisung durch ortskundige Personen voraus. Personen, die selbst Schweine halten, sollten nicht eingesetzt werden!

b. Jagdausübungsberechtigte

Für die verstärkte Bejagung in den ASP-Restriktionszonen sind primär die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, siehe hierzu Art. 65 lit. b) Alternative 1 DeVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 bzw. Nr. 9 Schweinepest-Verordnung. Diese verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind in der Lage, unverzüglich auf einen ihnen persönlich bekannten sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Helferkreis von Jägerinnen und Jägern zurückzugreifen.

c. Dritte

Soweit eine verstärkte Bejagung durch die örtlich zuständige Regierung angeordnet wurde, diese – nach den der zuständigen KVB vorliegenden Erkenntnissen durch den Jagdausübungsberechtigten – jedoch nicht unverzüglich und wirksam sichergestellt ist (z.B. Abwesenheit, Krankheit) kann die örtlich zuständige KVB in der infizierten Zone die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen, siehe Art. 65 lit. b) Alternative 1 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 Satz 2 Schweinepest-Verordnung. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten, s. § 14d Abs. 6 Satz 3 Schweinepest-Verordnung.

aa. Unterstützungspersonal

Hinsichtlich der Heranziehung von Unterstützungspersonal wird auf die Ausführungen zur personellen Unterstützung bei der Fallwildsuche (siehe Nr. 4.2.1 Buchstabe c. Unterbuchstaben aa. bis dd. verwiesen.

bb. Versicherungsschutz

aaa. Unfallversicherungsschutz

Die verstärkte Bejagung erfolgt im Rahmen staatlicher ASP-Bekämpfungsmaßnahmen. Außerhalb der Verwaltung stehende Privatpersonen, welche die Bejagung auf behördliche Veranlassung freiwillig ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung durchführen, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) i.V.m. § 128 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse.

Dies gilt ebenso für Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV u. a. Geschäftsbereichen der Landesverwaltung bzw. der Bundesverwaltung.

Ferner gilt dies für den Jagdausübungsberechtigten, wenn dieser die verstärkte Bejagung aufgrund einer Anordnung der zuständigen Regierung ausführt.

bbb. Haftpflichtversicherungsschutz

Für den – im Rahmen der behördlich angeordneten verstärkten Bejagung – unter 4.6.8.4 Buchst. c. Unterbuchstabe aa. i.V.m. Nr. 4.2.1 Buchst. c. Unter-

buchstaben aa. bis cc. unterstützend tätigen o.g. Personenkreis gelten hinsichtlich der Haftung die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB.

Hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes des Jagdausübungsberechtigten sowie **privat unterstützender Jägerinnen/Jäger** gilt grundsätzlich, dass von der – rechtlich verpflichtend bestehenden – Jagdhaftpflichtversicherung generell jede erlaubte jagdliche (auch behördlich angeordnete) Betätigung umfasst ist. Aufgrund der Vielzahl von Versicherungsanbietern kann hierfür keine Gewähr übernommen werden. Es wird empfohlen, das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes für diese Fälle vom eigenen Versicherungsgeber (schriftlich) bestätigen zu lassen.

Für ggf. **privat unterstützende Nicht-Jägerinnen/Jäger** ist hinsichtlich des Bestehens eines Haftpflichtversicherungsschutzes auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Privathaftpflichtversicherung abzustellen. Auch hier wird empfohlen, das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes für das freiwillige Unterstützen bei einer verstärkten Bejagung im Rahmen der ASP-Bekämpfung vom eigenen Versicherungsgeber (schriftlich) bestätigen zu lassen.

cc. Unterstützungsprämie

Ob und in welcher Höhe eine Unterstützungsprämie geleistet werden kann, ist von der betreffenden KVB u. a. unter haushaltsrechtlichen Aspekten in eigener Verantwortung zu prüfen. Eine landesweit geltende Regelung gibt es nicht. Fragen zur Steuerbarkeit oder Steuerfreiheit einer gewährten Unterstützungsprämie sind ebenfalls in eigener Zuständigkeit an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten.

4.6.8 Tötung von Wildschweinen

Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von WS mit dem Ziel einer maximalen Reduktion des WS-Bestandes gehen über eine verstärkte Bejagung hinaus. Eine Tötung von WS kann auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m Abs. 2 i.V.m Art. 61 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 6 S. 4 Schweinepest-Verordnung angeordnet werden. Zuständig hierfür ist die örtlich zuständige KVB. Bestehende jagdrechtliche Verbote und Beschränkungen finden im Rahmen solcher Tö-

tungen keine Anwendung. Ferner finden jagdrechtliche Befugnisse bzgl. des Führens von Jagdwaffen keine Anwendung. Die Erlaubnis zum Führen von Waffen im Rahmen von Tötungsmaßnahmen bei WS muss auf Grundlage des Waffengesetzes seitens der KVBen gesondert erlaubt werden.

4.6.9 Entschädigungen

Das TierGesG sieht Entschädigungsregelungen unter anderem für Beeinträchtigungen, Verbote oder Beschränkungen, die sich aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnungen ergeben, vor. So kann es im Rahmen der ASP-Bekämpfung unter anderem erforderlich sein, die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zu beschränken oder zu verbieten. Weiterhin sind die Einschränkung jagdlicher Tätigkeiten sowie die Anordnung von Maßnahmen zur verstärkten Bejagung grds. möglich. Ein von einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung betroffener Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstückes bzw. Jagdausübungsberechtigter kann, auf Grundlage des TierGesG, für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen.

Führen Nutzungsverbote oder -beschränkungen in Folge von solchen Maßnahmen zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen abgeholfen werden kann, ist nach dem TierGesG ferner eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Aufgrund der Komplexität und der Vielgestaltigkeit möglicher Entschädigungsleistungen ist in der Regel eine einzelfallbezogene Betrachtung und Schadens-/Entschädigungsfestsetzung durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige notwendig.

In Bayern werden - zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes - etablierte und bewährte Strukturen zur Schadensfeststellung in der Land-/Forstwirtschaft, wie zum Beispiel die Schätzungsrichtlinie für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern (LfL) herangezogen.

Siehe Anlagen:

- **Übersicht – Entschädigungsleistungen infolge ASP-Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)**

Maßnahme	AHL i.V.m. SchwPestV	Ermächtigung nach TierGesG	Entschädigung nach TierGesG	Anspruchsvoraussetzungen
Zäunungen	Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 2b Nr.2 (Kerngebiet) Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 2c (Infizierte Zone = vormals Gefährdetes Gebiet, Zusätzliche	§ 6 Abs. 1 Nr. 18a	§ 6 Abs. 7 gesetzlich verpflichtend	<p>Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks</p> <p>und</p> <p>Adressat der Anordnung (von Anordnung direkt betroffen)</p> <p>und</p> <p>Nichtstörer (hat Grund f. Anordnung nicht zu vertreten)</p>
Beschränkung/Verbot der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5a S. 1 Nr.1 (Infizierte Zone/Kerngebiet)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28b	§ 6 Abs. 8 Nr. 1 (gesetz. verpf.)	
Anlegen von Jagdschneisen auf land/forstwirtschaftlich genutzten Flächen	Art. 64 Abs. 2 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5a S. 1 Nr.2 (Infizierte Zone/Kerngebiet)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28c	§ 6 Abs. 8 Nr. 2 (gesetz. verpf.)	
Verstärkte Bejagung durch Jagdausübungsberechtigten (JAB)	Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 bzw. Art. 257 Abs. 1 lit. a) sublit. i) und/oder lit. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 1 Buchst. b (Allg.) Art. 65 lit. b) Alternative 1 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 (Infizierte Zone/Kerngebiet) Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Alt. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 S. 1 i.V.m. 14a Abs. 8 Nr. 1 (zusätzliche Sperrzone)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	
Untersagung Jagdausübung (Jagdverbot)	Art. 65 lit. b) Alternative 1 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 14a Abs. 10 (Infizierte Zone/Kerngebiet) Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Alt. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 14a Abs. 10 (zusätzliche Sperrzone)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	
Fallwildsuche durch JAB	Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 bzw. Art. 257 Abs. 1 lit. a) sublit. i) und/oder lit. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr.1 Buchst. a (Allgemein)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28a	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	

	Art. 65 lit. b) Alternative 1 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5b (Infizierte Zone/Kerngebiet) Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Alt. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. §14d Abs. 8 i.V.m. 14d Abs. 5b (zusätzliche Sperrzone)			
Entsorgung von erlegtem Wild als Kat 1 Material	Art. 64 Abs. 2 lit. c) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3	§ 6 Abs. 1 Nr. 28 i.V.m. Abs. 6 S. 1 Nr. 1	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	
Zäunungen Jagdverbot/verstärkte Bejagung Beschränkung/Verbot land-/forstwirtschaft. Flächen Jagdschneisen	s. oben	§ 6 Abs 1 Nr. 18a, 28, auch i.V.m. § 6 Abs. 6, Nr. 28b oder 28c	§ 39a Abs. 1 u. 2 (gesetz. verpf.)	Nur, wenn kein Ersatz nach § 6 Abs. 7 bis 9 und Eigentümer und von Anordnung indirekt betroffen und Nichtstörer und Beschränkung des Eigentums führt zu unzumutbarer Belastung und nur im Einzelfall
Maßnahme aufgrund des AHL i.V.m. TierGesG oder der SchwPestV			§ 39a Abs. 3 Erschwernisausgleich erfolgt freiwillig ohne Rechtspflicht	

4.7 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit

Ressortübergreifende Maßnahmen werden vom StMUV mit den jeweils zuständigen Staatsministerien abgestimmt.

4.7.1 Untere Jagdbehörde

Die unteren Jagdbehörden sind ebenso wie die Veterinärämter eine Organisationseinheit der KVB. Die Kommunikationswege sind entsprechend kurz, die Zusammenarbeit erfolgt nach behördeninterner Regelung. Im ASP-Fall ist die untere Jagdbehörde für das Veterinäramt erster Ansprechpartner u. a. zu den folgenden Punkten:

- Bereitstellung von Informationen zu den im Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdrevieren, Jagdausübungsberechtigten/Hegegemeinschaften und Jagdstrecken, soweit diese für die ASP-Bekämpfung erforderlich sind.
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Revierinhabern, Jagdgenossenschaften, Jägern und Hegegemeinschaften.
- Fachliche Beurteilung von geeigneten Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von WS.
- Unterstützung der Veterinärämter bei der Fallwildsuche.
- Abfrage (oder Bereitstellung der betreffenden Daten für eine Abfrage) der im Landkreis gemeldeten Inhaberinnen/Inhabern eines gültigen deutschen Jagdscheins für die freiwillige Unterstützung bei der Fallwildsuche und/oder der verstärkten Bejagung.

Zudem ist die Untere Jagdbehörde zuständig für die Genehmigung von Saufängen und die jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik.

4.7.2 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sind in Bayern u. a. Teil der Forstverwaltung. Aufgaben sind u.a. die Förderung und Beratung von Waldbesitzern. Die Tätigkeiten beziehen sich dabei auf den Privat- und Körperschaftswald. Unter www.stmelf.bayern.de/aemter finden sich das jeweils zuständige AELF und über den entsprechenden Link gelangt man zur jeweiligen Homepage.

4.7.3 Bayerische Staatsforsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sind als Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes zuständig. Es handelt sich hierbei um ein dezentrales Unternehmen mit Sitz in Regensburg und insgesamt 47 Standorten in Bayern. Zu den BaySF gehören 41 Forstbetriebe und 370 Reviere, siehe: <https://www.baysf.de/de/ueber-uns/standorte.html>.

Die BaySF sind zuständig für ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Fallwildsuche, verstärkte Bejagung von WS) auf den BaySF anvertrauten Flächen, soweit diese in ASP-Restriktionszonen liegen. Die Ausübung der Jagd im

Staatswald obliegt den Berufsjägern der BaySF und über 4.400 privaten Jägerinnen/Jägern, die im Besitz einer Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) im Staatswald sind.

In TSN wurde ein Karten-Layer mit allen Forstbetrieben der BaySF hinterlegt, mittels diesem können die BaySF-Forstbetriebe, die für von ASP-Restriktionszonen betroffene Reviere zuständig sind, ermittelt werden.

4.7.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/Bundesforsten

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) <https://www.bundesimmobilien.de/> ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Hauptaufgabe der BImA ist die Verwaltung von Bundesliegenschaften.

Ihr obliegt damit u.a. die ordnungsgemäße Durchführung liegenschaftsbezogen amtlich angeordneter ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen.

Der Geschäftsbereich Bundesforst der BImA ist einer der größten Flächenbetreuer Deutschlands. Er verantwortet das „Grüne Facility Management“ und die naturschutzfachliche Betreuung auf den Liegenschaften des Bundes. Die Bundesforstverwaltung bewirtschaftet in 17 Bundesforstbetrieben mit zusammen rund 260 Forstrevieren 366.000 Hektar Wald sowie 207.000 Hektar Freiflächen nach forstlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Bundesforstbetriebe in Bayern:

- Grafenwöhr (Vilseck, Truppenübungsplatz Grafenwöhr)
- Hohenfels (Schmidtmühlen, Truppenübungsplatz Hohenfels)
- Reußenberg (Hammelburg, Truppenübungsplatz Hammelburg)

Die v. g. Bundesforstbetriebe in Bayern haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur materiellen und personellen Unterstützung auch für außerhalb ihrer Zuständigkeit liegender ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen bekundet.

4.7.5 Polizei

Die Einbindung der Polizei erfolgt primär über die vor Ort zuständigen Polizeidienststellen. Die Unterstützung durch die Polizei kann u. a. zur Durchführung von ASP-

Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Straßensperrungen etc.) oder zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schutz von Zäunungen vor Sachbeschädigungen) erforderlich sein.

Ferner unterstützen Kräfte der Bayerischen Polizei (z.B. Bereitschaftspolizei, Pferdestaffeln, Drohnen-/Polizeihubschrauberstaffel) im dienstlich möglichen Umfang grundsätzlich bei der Durchführung behördlich angeordneter ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Fallwildsuchen).

4.7.6 Externe Organisationen

Die Unterstützung durch das Technische Hilfswerk (THW) oder Feuerwehren (FW) erfolgt auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen und nach Maßgabe der örtlichen Krisenplanung der jeweils zuständigen KVB.

Siehe Anlagen:

- ***UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen***
- ***Koordinierungsrichtlinie - KoordR***

4.7.7 Straßenbauverwaltung

Die Zuständigkeit für die Verwaltung der in Bayern verlaufenden Bundesautobahnen (BAB) ist am 01.01.2021 von den Autobahndirektionen Süd und Nord auf die Autobahn GmbH des Bundes <https://www.autobahn.de/die-autobahn> Niederlassungen Süd- bzw. Nordbayern, übergegangen. Die Verwaltung der übrigen in Bayern verlaufenden Straßen unterfällt dem Geschäftsbereich des StMB.

Abfallbeseitigung

Auf Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätzen der in Bayern verlaufenden BAB wurden ASP-Warnschilder und geeignete wildschweinsichere Abfallbehälter aufgestellt werden. Ferner wurde um eine regelmäßige Kontrolle sowie ggf. Ertüchtigung oder Ersatz bereits aufgestellter Hinweisschilder bzw. Abfallbehälter gebeten.

Es wird als zielführend erachtet, ASP-Warnschilder auch an Parkplätzen der (zumindest grenznah verlaufenden) Bundes- und Staatsstraßen aufzustellen.

Einrichtung von sog. ASP-Schutzzonen

Mit dem Ziel das Wanderverhalten von WS einzuschränken und die gezielte Bejagung zu erleichtern, wurden auf einer Gesamtlänge von über 500 km entlang der

BAB in den an Thüringen, Sachsen und die tschechische Republik grenzenden Landkreisen die Wildschutzzäune geprüft, erneuert und soweit notwendig neue Zäune aufgestellt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Autobahnabschnitte:

- A3 Passau – Regensburg
- A93 Regensburg – Autobahndreieck (AD) Hochfranken
- A6 Autobahnkreuz (AK) Oberpfälzerwald – Landesgrenze CZ
- A 72 AD Hochfranken – AD Bayerisches Vogtland
- A9 AD Bayerisches Vogtland – AD Bayreuth/Kulmbach
- A70 AD Bayreuth/Kulmbach – AK Schweinfurt/Werneck
- A7 AK Schweinfurt/Werneck – Landesgrenze
- A71 AD Werntal – Landesgrenze
- A73 AK Bamberg - Landesgrenze

In Anbetracht der fortschreitenden ASP-Geschehen in Süd-Ost-Europa, vor allem in Ungarn, laufen derzeit Vorbereitungen für die weitere Einrichtung von sog. ASP-Schutzonen, insbesondere einen Lückenschluss von Wildschutzzäune entlang der BABen in Südbayern sowie ggf. Zäunungen entlang grenznah zur Bundesrepublik Österreich verlaufender Bundesstraßen.

4.7.8 Operationelle Expertengruppe

Gemäß Art. 66 DeIVO (EU) 2020/687 muss spätestens bei der amtlichen Bestätigung eines ASP-Ausbruchs bei einem WS eine operationelle Expertengruppe, welcher u. a. Tierärzte, Jäger, Wildbiologen und Epidemiologen angehören sollen, zusammentreten. Diese Sachverständigengruppe hat die zuständigen Behörden unter anderem bei der Ausweisung von ASP-Restriktionszonen und der Festlegung geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Zonen zu unterstützen.

Aufgrund der ASP-Geschehen in Belgien (bis 2020), Polen und Ungarn wurde die operationelle Expertengruppe in Bayern (in Abstimmung mit dem StMELF und anderen Ressorts) bereits 2019 konstituiert, damit im Ereignisfall schnell und koordiniert gehandelt werden kann. Weiterhin ist diese Expertengruppe bestens geeignet, die gegenwärtigen ASP-Präventionsmaßnahmen koordinierend zu unterstützen.

5 ASP beim Hausschwein

Bei Feststellung der ASP in Hausschweinebeständen werden alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt, siehe hierzu Art. 12 Abs. 1 lit.

a) DelVO 2020/687. Gemäß Art. 21 Abs. 1 DelVO 2020/687 wird eine Sperrzone bestehend aus Schutz- und Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb herum eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den umfassten Betrieben reglementiert ist. Sowohl Schweinebestände als auch WS in diesen Zonen werden intensiv untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche epidemiologische Untersuchungen zur Einschleppung und einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers durchgeführt.

Die Maßnahmen im Falle eines ASP- Verdachts oder – Ausbruchs in einem Hausschweinebestand werden entsprechend des, auf dem nationalen Tierseuchen Krisenplan basierenden, bayerischen Aktionsplans **AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** umgesetzt.

6 Verbringungsregelungen

Das Unionsrecht sieht im Falle des Ausbruchs der ASP beim Haus- oder Wildschwein die Einrichtung sog. Sperrzonen (SZ) vor, die im Wesentlichen den bisherigen ASP-Restriktionsgebieten (zusätzliche Sperrzone bzw. SZ I = Pufferzone; infizierte Zone bzw. SZ II= Gefährdetes Gebiet; SZ III = Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet) gem. Schweinepest-Verordnung entsprechen. Das Verbringen von Schweinen, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus den eingerichteten Sperrzonen ist grundsätzlich verboten. Allerdings ermöglicht das Unionsrecht Ausnahmen, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten wurden bzw. werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind Verbringungsverbote und entsprechende Ausnahmemöglichkeiten anhand folgender Gesichtspunkte analysiert worden:

- Art der ASP-Restriktionszone, in der der abgebende Betrieb liegt (infizierte Zone (SZ II), zusätzliche Sperrzone (SZ I) oder freies Inland). Für Betriebe innerhalb des Kerngebietes gelten die Regelungen für die infizierte Zone.
- Art der zu verbringenden Tiere (Schlachtschweine, Hausschweine (Zucht-/Nuttschweine),
- Lokalisation/Art des Zielbetriebes (Schlachthof/schweinehaltender Betrieb innerhalb einer Restriktionszone im Inland, innerhalb einer Restriktionszone in EU, im freien Gebiet im Inland/in der EU oder in einem Drittland),
- Vermarktungsmöglichkeiten des Fleisches/der Fleischerzeugnisse.

Bei der Festlegung der Varianten wurde die rechtlichen Vorgaben des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (VO (EU) 2016/429, DeIVO (EU) 2020/687 und DVO (EU) 2021/605) i.V.m. der Schweinepest-Verordnung zugrunde gelegt.

6.1 Verbringungsregelungen für Schweine im Falle des Ausbruchs der ASP

Entsprechend den Vorgaben des Art. 9 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 ist das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, die in Sperrzonen I, II und III gehalten wurden, verboten. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich.

Da sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Teil unterscheiden, wurden die zu erfüllenden Bedingungen jeweils als **Varianten 1 bis Variante 9** bezeichnet.

Lage Ursprungsbetrieb in Deutschland	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante
SZ I	Schweine	Innerhalb der gleichen SZ I	Keine Einschränkung
SZ I	Schweine	SZ I in Deutschland	Keine Einschränkung
SZ I	Schweine	SZ II in Deutschland	Variante 1a
SZ I	Schlachtschwein	Schutzzone in SZ III in Deutschland	Variante 1b
SZ I	Schlachtschwein	Überwachungszone SZ III in Deutschland	Variante 1c
SZ I	Schweine	Freies Gebiet in Deutschland	Keine Einschränkung
SZ I	Schweine	Anderer Mitgliedstaat/Drittland	Variante 1
SZ I	Schweine	TBA freies Gebiet in Deutschland	Variante 9
SZ II	Zucht-/Nutz- /Schlachtschweine	Schlacht-/Betrieb innerhalb derselben SZ II	Variante 4
SZ II	Zucht-/Nutzschwein	SZ I/II/III/freies Gebiet in Deutschland	Variante 2
SZ II	Schlachtschwein	SZ I/II/III/freies Gebiet in Deutschland	Variante 3
SZ II	Schweine	SZ II/III anderer Mitgliedstaat	Variante 5
SZ II	Schweine	TBA freies Gebiet in Deutschland	Variante 9
SZ III	Zucht-/Nutzschwein	SZ II in Deutschland	Variante 6
SZ III	Schlachtschwein	SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 7
SZ III	Schweine	TBA freies Gebiet in Deutschland	Variante 9
SZ III	Zucht-/Nutz- /Schlachtschweine	Schlacht-/Betrieb innerhalb derselben SZ III	Variante 8

6.2 Verbringungsregelungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse im Falle des Ausbruchs der ASP

Entsprechend den Vorgaben des Art. 12 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 ist das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in einem Betrieb in der infizierten Zone gehalten worden sind, verboten. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich.

Da sich die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Teil unterscheiden, wurden die zu erfüllenden Bedingungen jeweils als **Varianten 10 bis Variante 13** bezeichnet.

Lage Ursprungsbetrieb in Deutschland	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante
SZ II	Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen	SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 11
SZ II	Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen	SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 12
SZ III	Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen	SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 13

6.3 Spezifische Verbringungsregelungen für Zuchtmaterial von Schweinen, die in einer SZ II/III gehalten wurden im Falle des Ausbruchs der ASP

Entsprechend den Vorgaben des Art. 10 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 ist das Verbringen (sowohl innerstaatlich als auch innergemeinschaftlich) und die Ausfuhr von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in Sperrzonen II (vormals Gefährdetes Gebiet bei ASP beim WS) oder SZ III (vormals Sperrbezirk bei ASP beim Hausschwein) gehalten wurden, außerhalb dieser Zonen verboten. Ausnahmen von diesem Verboten sind für Verbringungen von Zuchtmaterial aus einer SZ II unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich.

Das vor Geltungsbeginn des EU-Tiergesundheitsrecht bestehende Verbringungsverbot von Eizellen und Embryonen aus einer Pufferzone (jetzt: SZ I) gem. §14h Abs. 1 Alt. 2 Schweinepest-Verordnung besteht nicht mehr.

Da sich die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Teil unterscheiden, wurden die zu erfüllenden Bedingungen jeweils als **Varianten 14 und Variante 15** bezeichnet.

Lage Ursprungsbetrieb in Deutschland	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante
SZ II	Zuchtmaterial	SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 14
SZ II	Zuchtmaterial	SZ II/III in EU	Variante 15

6.4 Spezifische Verbringungsregelungen für TNP von Schweinen, die in einer SZ II/III gehalten wurden, im Falle des Ausbruchs der ASP zur Beseitigung innerhalb Deutschlands

Entsprechend den Vorgaben des Art. 11 DVO (EU) 2021/605 ist das Verbringen (sowohl innerstaatlich als auch innergemeinschaftlich) und die Ausfuhr von TNP, das von Schweinen gewonnen wurde, die in Sperrzonen II (vormals Gefährdetes Gebiet bei ASP beim WS) oder SZ III (vormals Sperrbezirk bei ASP beim Hausschwein) gehalten wurden, außerhalb dieser Zonen verboten. Ausnahmen von diesen Verbringungsverboten sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich.

In der nachfolgenden Tabelle sind innerstaatliche Verbote und entsprechende Ausnahmemöglichkeiten (siehe **Varianten 16 bis 18**) aufgeführt:

Lage Ursprungsbetrieb in Deutschland	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante
SZ II	TNP	SZ I oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 16
SZ III	TNP	SZ I oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 16
SZ II	Gülle/Einstreu	SZ I oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 17/18
SZ III	Gülle/Einstreu	SZ I oder freies Gebiet in Deutschland	Variante 17/18

Amtliche Betriebsinspektion (BI) gemäß Art. 26 Abs. 2 DelVO (EU) 2020/687

Häufigkeit: SZ I/II: 2 BI pro Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten, SZ III: 4 BI/ pro Jahr

Umfang:

- Dokumentenkontrolle
- Überprüfung zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen
- Klinische Untersuchung gehaltener Schweine
- Ggf. Entnahme Proben

„Ständige Überwachung“ gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605

Wöchentliche Untersuchung wenigstens der ersten beiden verendeten, mehr als 60 Tage alten Schweinen in jeder Epidemiologischen Einheit (EE), falls keine Tiere > 60 Tage vorhanden, alle verendeten, entwöhnten Tiere jeder EE. Falls nur ein totes über 60 Tage altes Tier vorhanden ist, reicht die Untersuchung dieses Tiers aus.

Kanalisierungsverfahren gemäß Art. 26 DVO (EU) 2021/605

- Aufsicht durch zuständigen Behörde Versandbetrieb/Durchfuhr/Bestimmungsbetrieb
- Fahrzeug mit Satellitennavigationssystem mit Standortbestimmung in Echtzeit
- Versiegelung Transportfahrzeug durch amtliche TA nach Beladung
- Vorab Unterrichtung der zuständigen Behörden Durchfuhrort/Bestimmungsbetrieb
- Einrichtung Informationssystem durch zuständige Behörde des Versandbetriebs über Pannen etc.
- Notfallplan („Havarieplan“)

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel gemäß Art. 17 DVO (EU) 2021/605

i.V.m Art. 24 Abs. 1 und 2 DelVO (EU) 2020/687

- Fahrzeuge sind so konstruiert, dass eine Leckage bzw. ein Entweichen von Tieren verhindert wird.
- unverzüglich R+D unter Kontrolle/Aufsicht der zuständigen Behörde mit anschließender Trocknung **nach jedem Transport** von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen – Dokumentation!
- ggf. Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren vor dem Transport

Risikobewertung gemäß Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605

Die Bewertung der durch diese Genehmigungen entstehenden Risiken muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist. Bewertung erfolgt durch die zuständige Behörde.

Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605

- Vermeidung direkten/indirekten Kontakt mit Schweinen anderer Betriebe und WS
- Angemessene Personal- und Betriebshygiene
- Kein Kontakt zu Schweinen für mind. 48 h nach Jagd auf WS
- Beschränkung Personen/Fahrzeugverkehr
- Dokumentation Besucher/Fahrzeuge
- Anforderungen an **baulichen Zustand**:
 - Keine Tiere in Räumlichkeiten/Futterlager/Einstreu
 - Möglichkeiten R+D Hände/Räumlichkeiten
 - Umkleide
- Viehdichte Einzäunung mind. Stallgebäude, Futter-, Einstreulager (*temporäre Ausnahme (3 Monate) für innerstaatliche Verbringung möglich*)
- Von Behörde genehmigter **Betriebsplan** (Genehmigung von zuständiger Behörde) über
 - Schwarz/Weiß-Trennung des Betriebes
 - Einstallpraxis
 - R+D von Einrichtung/Transportmittel/Personal
 - Hygienevorschriften Personal
 - Trainingsprogramm Personal
 - Konzept zur Aufrechterhaltung Hygiene während Baumaßnahmen

Lieferkette gemäß Art. 2 Nr. 14 DelVO (EU) 2020/687

Integrierte Produktionskette mit einem gemeinsamen Gesundheitsstatus in Bezug auf gelistete Seuchen, die aus einem Kooperationsnetz spezialisierter Betriebe besteht, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke des Artikel 45 (Verbringen von Tieren aus einer Sperrzone) zugelassen wurden und zwischen denen Tiere zum Durchlaufen des Produktionszyklus verbracht werden.

Klinische Untersuchung gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m Anh. I Abschnitt A.1 DelVO (EU) 2020/687

Die erforderliche klinische Untersuchung beinhaltet:

- „erste allgemeine Bewertung des Tiergesundheitsstatus des Betriebes“
- individuelle klinische Stichprobenuntersuchung

Variante 1 Schweine SZ I → innerhalb EU/Drittland

Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, 16 und 17 DVO (EU) 2021/605

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ **oder** innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen **und** regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise)
(Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben
(Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens **15 Tagen** vor Verbringung durchgeführt
(Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren
(Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung
(Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)



Einhaltung **zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel**
(Art. 17 DVO (EU) 2021/605)

Variante 1a Schweine SZ I → in SZ II in Deutschland

Art. 65 lit. a) DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14f Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SchwPV

Transportbezogene Voraussetzungen

Genehmigung kann durch die zuständige Behörde erteilt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Variante 1b Schlachtschweine SZ I → in SZ III (Schutzzone) in Deutschland

Art. 28 Abs. 1 - 4, und 7 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687

Betriebsbezogene (Schlachtbetrieb) Voraussetzungen

Die für den Schlachtbetrieb in der SZ III zuständige Behörde genehmigt Verbringungen in den Schlachtbetrieb nur, wenn sichergestellt ist dass

- die zu verbringenden Tiere von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten werden und getrennt von diesen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt geschlachtet werden;
- das gewonnene frische Fleisch getrennt von frischem Fleisch, das von anderen Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert wird; und
- die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels gemäß Artikel 24 Abs. 2 DelVO (EU) 2020/687 nach Entladen der Tiere unter amtlicher Aufsicht stattfindet.

(Art. 29 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687)

Transportbezogene Voraussetzungen

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der ASP vernachlässigbar ist (Art. 28 Abs. 1 DelVO (EU) 2020/687)

Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 – 4 und 7 DelVO (EU) 2020/687)

Variante 1c Schlachtschweine SZ I → in SZ III (Überwachungszone) in Deutschland

Art. 43 Abs. 1, 2, 3, 4, und 7 i.V.m. Art. 44 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687

Transportbezogene Voraussetzungen

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der ASP vernachlässigbar ist (*Art. 43 Abs. 1 DelVO (EU) 2020/687*)

Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (*Art. 43 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687*)

Variante 2 Zucht-/Nutzschweine SZ II → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 23 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 – 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15, 16 und 17 DVO (EU) 2021/605

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise)
(Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben
(Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens 15 Tagen vor Verbringung durchgeführt
(Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten und keine Zustellung aus Betrieben in SZ II/III
(Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO 2021/605)



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

oder

Neg. klin. US **nur der zu verbringender Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 3 lit. a) DVO (EU) 2021/605)

oder

Verzicht auf klinische Untersuchung (Art. 15 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Voraussetzung:

- In den letzten 12 Monaten vor Verbringen 2 x „**amtliche BI**“ im Abstand von mindestens 4 Monaten, keine Mängel bei „**Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen**“ und neg. klinische US aller gehaltenen Schweine sowie dauerhafte Durchführung der „**Ständigen Überwachung**“ in den letzten 12 Monaten vor der Verbringung



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)



Einhaltung **zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel** (Art. 17 DVO (EU) 2021/605)



15-tägige Residenzpflicht für die aus der SZ II verbrachten Schweine im aufnehmenden Bestimmungsbetrieb (Art. 23 Abs. 3 DVO (EU) 2021/605)

Variante 3 Schlachtschweine SZ II → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 24 DVO (EU) 2021/605 iVm Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, 16 und 17 DVO (EU) 2021/605

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ **oder innerhalb von 3 Monaten** vor Verbringen **und** regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise)
(Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben
(Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens **15 Tagen** vor Verbringung durchgeführt
(Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

oder

Neg. klin. US **nur der zu verbringenden Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 3 lit. a) DVO (EU) 2021/605)

oder

Verzicht auf klinische Untersuchung, (Art. 15 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Voraussetzung:

- In den letzten 12 Monaten vor Verbringen 2 x „**amtliche BI**“ im Abstand von mindestens 4 Monaten, keine Mängel bei „**Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen**“ und neg. klinische US aller gehaltenen Schweine sowie dauerhafte Durchführung der „**Ständigen Überwachung**“ in den letzten 12 Monaten vor der Verbringung



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)



Einhaltung **zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel** (Art. 17 DVO (EU) 2021/605)



Schlachtbetrieb muss benannt werden (Art. 24 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Variante 4 Zucht-/Nutzschweine/Schlachtschweine → Betrieb/Schlachtbetrieb innerhalb derselben SZ II

Grundsätzliche Voraussetzung

Ein Verbringen von Schweinen innerhalb derselben Sperrzone II ist nach der DVO (EU) 2021/605 bzw. der DelVO (EU) 2020/687 grundsätzlich **nicht reglementiert**. Dies beinhaltet auch Verbringungen zu einem Schlachtbetrieb. Allerdings hängen die Kennzeichnungsvorschriften und Vermarktungsmöglichkeiten für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich Tierdarmhüllen, die von diesen Schweinen gewonnen werden, davon ab, welche Voraussetzung die Tiere und ihr letzter Haltungsbetrieb in Bezug auf die DVO (EU) 2021/605 erfüllt haben.

Siehe hierzu Varianten 10 + 11 + 12.

Variante 5 Schweine SZ II → SZ II/III in EU

Art. 25 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2–7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15, 16, 17 und 26 DVO (EU) 2021/605

Behördliche Voraussetzung

Kanalisierungsverfahren gem. Art. 26 DVO (EU) 2021/605 wurde eingerichtet.



Gehaltene Schweine erfüllen angemessene für die Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte Garantien (Art. 25 Abs. 2 lit. d) und Abs. 3 DVO (EU) 2021/605).

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x amtliche BI nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige amtliche BI (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise) (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

„Ständige Überwachung“ wird seit mindestens 15 Tagen vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Im Versandbetrieb kein Fall von ASP seit 12 Monaten (Art. 25 Abs. 2 lit. e) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten und keine Zustellung aus Betrieben in SZ II/III (Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Neg. klin. US aller gehaltenen (inkl. der zu verbringenden) Schweine durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anh. I A.2 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)



Einhaltung zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel (Art. 17 DVO (EU) 2021/605)



Kanalisierungsverfahren Art. 26 DVO (EU) 2021/605
Vorabinformation der zuständigen Behörden Durchfuhr/Bestimmungsbetrieb;
Ausstattung Fahrzeug; Versiegelung Fahrzeug

Variante 6 Zucht-/ Nutzschweine SZ III → SZ II in Deutschland

Art. 28 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15, 16, 17 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung: Tierschutzprobleme aufgrund von ASP-Verbringungsverboten (Art. 28 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605)

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise) (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)

„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens **15 Tagen** vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Versandbetrieb und Bestimmungsbetrieb in SZ II gehören zur selben **Lieferkette** und der Transport der Schweine dient Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses (Art. 28 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten und keine Zustallung aus Betrieben in SZ II/III (Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO 2021/605)



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)



Einhaltung **zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel** (Art. 17 DVO (EU) 2021/605)

15-tägige Residenzpflicht für alle Schweine im aufnehmenden Bestimmungsbetrieb (Art. 28 Nr. 2 DVO (EU) 2021/605)

Variante 7 Schlachtschweine SZ III → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 29 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, 16 und 17 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung

Im Falle von Tierschutzproblemen infolge Verbringungsverbot gemäß Art. 9 DVO (EU) 2021/605 oder logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität des Schlachtbetriebs (SB) in SZ III oder kein SB in SZ III
Kaskade: in SB in SZ III – wenn nicht möglich -> in SB in SZ II – wenn nicht möglich -> in SB in SZ I – wenn nicht möglich -> in SB in freies Gebiet. Gehaltene Schweine werden zur unmittelbaren Schlachtung verbracht, Transport auf direktem Weg in benannte Schlachtstätte

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ **oder innerhalb von 3 Monaten** vor Verbringen **und** regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise) (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens **15 Tagen** vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen, (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)



Einhaltung **zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel** (Art. 17 DVO (EU) 2021/605)



Schlachtbetrieb muss benannt werden (Art. 29 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605)

Variante 8 Zucht-/Nutzschweine/Schlachtschweine SZ III → Betrieb/Schlachtbetrieb innerhalb derselben SZ II

Grundsätzliche Voraussetzung

Ein Verbringen von Schweinen innerhalb derselben Sperrzone III ist nach der DVO (EU) 2021/605 bzw. der DelVO (EU) 2020/687 grundsätzlich **nicht reglementiert**. Dies beinhaltet auch Verbringungen zu einem Schlachtbetrieb. Allerdings hängen die Kennzeichnungsvorschriften und Vermarktungsmöglichkeiten für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich Tierdarmhüllen, die von diesen Schweinen gewonnen werden, davon ab, welche Voraussetzung die Tiere und ihr letzter Haltungsbetrieb in Bezug auf die DVO (EU) 2021/605 erfüllt haben.

Siehe hierzu Variante 13.

Variante 9 Schweine SZ I/II/III → TBA in freiem Gebiet in Deutschland

Art. 30 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 – 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2 und 17 DVO (EU) 2021/605

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)



Einhaltung **zusätzlicher Anforderungen an Transportmittel** (Art. 17 DVO (EU) 2021/605)

Variante 10 Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen SZ II → EU/Drittstaat

Art. 39 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung

Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen wurden in **benanntem Schlachtbetrieb** erzeugt (Art. 39 lit. d) DVO (EU) 2021/605)

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise) (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 wurden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wurde seit mindestens 15 Tagen vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Die geschlachteten Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten und keine Zustellung aus Betrieben in SZ II/III (Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO 2021/605)



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der verbrachten) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DeIVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)

Kennzeichnung und Vermarktungsmöglichkeit

EU-Genusstauglichkeitskennzeichnung mit EU-weiter Vermarktungsmöglichkeit (Art. 38 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605)



Veterinärbescheinigung nach Art. 19 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

Variante 11 Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen SZ II → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 38 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605 iVm Art. 28 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, und 16 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung

Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen wurden in **benanntem Schlachtbetrieb** erzeugt (Art. 39 lit. d) DVO (EU) 2021/605)

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise) (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens 15 Tagen vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung



Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

oder

Neg. klin. US **nur der zu verbringenden Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 3 lit. a) DVO (EU) 2021/605)

oder

Verzicht auf klinische Untersuchung, (Art. 15 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Voraussetzung:

- In den letzten 12 Monaten vor Verbringen 2 x „**amtliche BI**“ im Abstand von mindestens 4 Monaten, keine Mängel bei „**Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen**“ und neg. klinische US aller gehaltenen Schweine sowie dauerhafte Durchführung der „**Ständigen Überwachung**“ in den letzten 12 Monaten vor der Verbringung



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DeIVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen, (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)

Kenzeichnung und Vermarktungsmöglichkeit

EU-Genusstauglichkeitskennzeichnung mit rein nationaler Vermarktungsmöglichkeit (Art. 38 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605)



Veterinärbescheinigung nach Art. 19 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

Variante 12 Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen SZ II → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 38 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 iVm Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, und 16 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung

Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen wurden in **benanntem Schlachtbetrieb erzeugt** (Art. 39 lit. d) DVO (EU) 2021/605)

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Keine vollumfängliche Erfüllung der in Variante 11 beschriebenen betriebsbezogenen Voraussetzungen.

Transportbezogene Voraussetzungen

Keine vollumfängliche Erfüllung der in Variante 11 beschriebenen transportbezogenen Voraussetzungen.

Kennzeichnung und Vermarktungsmöglichkeit

Von EU-Genusstauglichkeitskennzeichnung **abweichende Kennzeichnung** gemäß Art. 44 DVO (EU) 2021/605 mit **rein nationaler Vermarktungsmöglichkeit** (Art. 38 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)



Veterinärbescheinigung nach Art. 19 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

ODER

Kennzeichnung des **frischen Fleisches** gemäß Art. 33 Abs. 2 DelVO (EU) 2020/687



Verbringung in Verarbeitungsbetrieb im Inland zur Unterziehung einer risikomindernden Behandlung gemäß Anhang VII DelVO (EU) 2020/687



EU-Genusstauglichkeitskennzeichnung mit EU-weiter Vermarktungsmöglichkeit



Veterinärbescheinigung nach Art. 19 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

Variante 13 Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen SZ III → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 40 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 – 7 DelVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung

Fleisch/Fleischerzeugnisse/Tierdarmhüllen wurden in **benanntem Schlachtbetrieb** erzeugt (Art. 40 lit. d) DVO (EU) 2021/605)

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise) (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)

+

Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 wurden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

+

„**Ständige Überwachung**“ wurde seit mindestens 15 Tagen vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Risikobewertung nach Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 ergibt vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung

+

Geschlachtete Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten und keine Zustellung aus Betrieben in SZ II/III (Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO 2021/605)

+

+

Transport nur auf benannten Strecken zu benannten Bestimmungsbetrieben; Vorzugsweise Nutzung von Hauptverkehrswegen; Meidung Schweinehaltungen; Ohne Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb; Information/Einholung Zustimmung der zuständige Behörde des benannten Bestimmungsbetriebs; Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 28 Abs. 2 - 7 DelVO (EU) 2020/687)

+

Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der verdächtigen) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

+

Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)+ Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)

Kennzeichnung und Vermarktungsmöglichkeit

Von EU-Genusstauglichkeitskennzeichnung **abweichende Kennzeichnung** gemäß Art. 44 DVO (EU) 2021/605 mit **rein nationaler Vermarktungsmöglichkeit** (Art. 38 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)

+

Veterinärbescheinigung nach Art. 19 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

ODER

Kennzeichnung des **frischen Fleisches** gemäß Art. 33 Abs. 2 DelVO (EU) 2020/687

+

Verbringung in Verarbeitungsbetrieb im Inland zur Unterziehung risikomindernden Behandlung gem. Anh. VII 2020/687



EU-Genusstauglichkeitskennzeichnung mit EU-weiter Vermarktungsmöglichkeit

+

Veterinärbescheinigung nach Art. 19 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

Variante 14 Zuchtmaterial von Schweinen aus SZ II → SZ I/II/III oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 31 DVO (EU) 2021/605 i.V.m., Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und 16 DVO (EU) 2021/605

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen **und** regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise)
(Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben
(Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens **15 Tagen** vor Verbringung durchgeführt
(Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Spenderschweine wurden in Zuchtmaterialbetrieb gehalten, in den während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Zuchtmaterials keine anderen gehaltenen Schweine aus SZ II/III eingestallt wurden (Art. 31 Abs. lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung, (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen, (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)

Variante 15 Zuchtmaterial von Schweinen aus SZ II → SZ II/III EU

Art. 32 DVO (EU) 2021/605 i.V.m., Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und 16 DVO (EU) 2021/605

Grundsätzliche Voraussetzung

Zuchtmaterial stammt aus für Verbringung aus SZ II zugelassenem Zuchtmaterialbetrieb (Art. 32 Abs. 2) DVO (EU) 2021/605)

Behördliche Voraussetzung

Die Sendung von Zuchtmaterial erfüllen für die Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte **Tiergesundheitsgarantien**, (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605).

Betriebsbezogene Voraussetzungen

Mind. 1 x **amtliche BI** nach Aufnahme Betrieb in SZ oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringen und regelmäßige **amtliche BI** (SZ I/II: 2x pro Jahr im Abstand mind. 4 Monaten, SZ III: quartalsweise), (Art. 16 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2021/605)

„**Ständige Überwachung**“ wird seit mindestens **15 Tagen** vor Verbringung durchgeführt (Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605)



Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anh. II Abs. 2 DVO (EU) 2021/605 werden umgesetzt, ggf. Umsetzung der zusätzlichen nationalen Vorgaben, (Art. 16 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Im Versandbetrieb kein Fall von ASP seit 12 Monaten
Zuchtmaterial erfüllt angemessene Garantien anhand Risikobewertung (Art. 32 Abs. 2 lit. c) DVO (EU) 2021/605)

Transportbezogene Voraussetzungen

Neg. klin. US **aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine** durch amtlichen Tierarzt Innerhalb von 24 h vor Verbringung, (Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2021/605)



Falls erforderlich (z. B. im Falle auffälliger klinischer Untersuchungen auf ASP), neg. Labor-US der klinisch untersuchten Schweine gemäß Anhang 2 DelVO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2021/605) + Ergebnisse müssen vor Genehmigung der Verbringung vorliegen, (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605)

Variante 16 Tierische Nebenprodukte von Schweinen aus SZ II/III → Verarbeitung/Entsorgung in SZ I oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 33 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605

Voraussetzungen

Verantwortlicher Transportunternehmer ermöglicht Überwachung der Bewegung des Transportmittels in Echtzeit durch GPS (Art. 33 Abs. 2 lit. a) DVO (EU) 2021/605 & bewahrt die Aufzeichnungen für mindestens zwei Monate ab der Verbringung auf (Art. 33 Abs. 2 lit. b) DVO (EU) 2021/605).

Verzicht auf GPS-Überwachung (Art. 33 Abs. 3 DVO (EU) 2021/605)

Voraussetzung:

- Verbringung erfolgt ausschließlich zur Verarbeitung/Entsorgung in einen nach VO (EG) 1069/2009 zugelassenen Betrieb und
- Individuelle Versiegelung jedes Transportmittels unmittelbar nach der Verladung durch einen amtlichen Tierarzt (Art. 33 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605)

Variante 17 Gülle, Einstreu von Schweinen aus SZ II/III → zugelassene Deponie in SZ I oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 34 Abs. 1 DVO (EU) 2021/605 i.V.m. Art. 51 DeIVO (EU) 2020/687

Voraussetzungen

Verantwortlicher Transportunternehmer ermöglicht Überwachung der Bewegung des Transportmittels in Echtzeit durch GPS (Art. 34 Abs. 3 lit. a) DVO (EU) 2021/605 & bewahrt die Aufzeichnungen für mindestens zwei Monate ab der Verbringung auf (Art. 34 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605).

Verzicht auf GPS-Überwachung (Art. 34 Abs. 4 DVO (EU) 2021/605)

Voraussetzung:

- Individuelle Versiegelung jedes Transportmittels unmittelbar nach der Verladung durch einen amtlichen Tierarzt.



Verbringung nach Verarbeitung auf hierfür zugelassene Deponie in SZ I oder freies Gebiet in Deutschland (Art. 51 lit. b) DeIVO (EU) 2020/687)

Variante 18 Gülle, Einstreu von Schweinen aus SZ II/III → gem. VO (EG) 1069/2009 zugelassene Anlage in SZ I oder freies Gebiet in Deutschland

Art. 34 Abs. 2 DVO (EU) 2021/605

Voraussetzungen

Verantwortlicher Transportunternehmer ermöglicht Überwachung der Bewegung des Transportmittels in Echtzeit durch GPS (Art. 34 Abs. 3 lit. a) DVO (EU) 2021/605 & bewahrt die Aufzeichnungen für mindestens zwei Monate ab der Verbringung auf (Art. 34 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2021/605.

Verzicht auf GPS-Überwachung (Art. 34 Abs. 4 DVO (EU) 2021/605)

Voraussetzung:

- Individuelle Versiegelung jedes Transportmittels unmittelbar nach der Verladung durch einen amtlichen Tierarzt.



Verbringung in zugelassene Anlage nach VO (EG) Nr. 1069/2009

Entsprechende Antragsformulare werden auf der Homepage des LGL zum Download bereitgestellt (www.lgl.bayern.de)



6.5 „Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP“

Der Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsakts (AHL) zum 21.04.2021 und insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 machen eine Anpassung des bisherigen „Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP“ erforderlich.

Die wesentlichste Änderung ist, dass das AHL als Grundvoraussetzung für die Genehmigung einer Verbringung von Schweinen, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse ausnahmslos die **Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion** (amtliche BI) vorsieht. Die Möglichkeit einzelne Schweine im ASP-Seuchenfall unmittelbar vor der Verbringung mittels Blutuntersuchung frei zu testen (sog. Anlass-Untersuchung) besteht nicht mehr.

Die für die Verbringung erforderliche amtliche BI muss grundsätzlich nach Aufnahme des betreffenden Betriebes in eine ASP-Sperrzone (SZ) durchgeführt worden sein. Davon abweichend, kann eine amtliche BI, die vor Aufnahme des Betriebes in die SZ durchgeführt wurde, anerkannt werden, wenn diese innerhalb der letzten 3 Monate vor der Verbringung erfolgte.

Weiterhin kann eine Verbringung von Schweinen aus ASP-Restriktionszonen nur genehmigt werden, wenn zum Zeitpunkt der amtlichen BI die Anforderungen der „**verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen**“ erfüllt und die für die „**ständige Überwachung**“ erforderlichen Untersuchungen zumindest im Zeitraum von 15 Tagen vor der Verbringung durchgeführt wurden.

Um den Schweinehaltern in Bayern alle sich rechtlich bietenden Optionen, die im Einzelfall auch mit deutlichen Kosteneinsparungen einhergehen können, nutzbar machen zu können, und auch weiterhin individuelle, betriebsbezogene und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen auf einen möglichen ASP-Seuchenfall zu eröffnen, wurde das „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ entsprechend angepasst.

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Telefon

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail / Internet

poststelle@stmuv.bayern.de
www.stmuv.de

Nähere Informationen zu Kosten, Umfang der erforderlichen Untersuchungen, verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen etc. können dem „**Infoblatt Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP**“ entnommen werden.

Siehe Anlagen:

- **Infoblatt Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP**


Die erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Checklisten sind auf der Internetseite des LGL unter dem Schlagwort „Afrikanische Schweinepest“ allgemein zugänglich veröffentlicht https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/asp_statusuntersuchung.htm und werden, soweit erforderlich, regelmäßig aktualisiert.

Um eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Veterinärbehörden vor Ort möglichst gering zu halten, wurde durch das StMUV die Möglichkeit eröffnet, praktische Tierärzte auf Grundlage der VO (EU) 2016/429 i.V.m. dem TierGesG mit der Durchführung der erforderlichen amtlichen BI zu beauftragen.

Die Beauftragung nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 24 Abs. 2 TierGesG erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Veterinäramt und Tierarzt, welcher die Rechten und Pflichten beider Vertragspartner regelt und eine weisungsgemäße Durchführung der BI sicherstellt. Hierzu wurde mit der Bayerischen Landestierärztekammer KöR und dem Landesverband der Praktizierenden Tierärzte e.V. im bpt eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

6.6 Untersuchungsanträge und Formulare

Untersuchungsanträge können entweder direkt aus der HIT-Datenbank (www.hi-tier.de) generiert werden oder der Antrag für die Untersuchung von Blutproben von der Homepage des LGL (Tiergesundheit -> Tierkrankheiten -> Downloads) heruntergeladen werden. Wichtig ist in beiden Fällen, dass der Untersuchungsgrund konkret benannt wird und der Stall/die Betriebseinheit eindeutig zugeordnet werden kann.

	Abmelden	Menu-Seite	Tierges.
Untersuchungsantrag für Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel und sonstige Tierarten , hier zur Übersicht Elekt			
Antragsart:	<input type="text" value="Monitoringuntersuchung/Früherkennungssystem"/>	Tierart:	<input type="text" value="2 Schwein"/>
Halter Betrieb:	<input type="text"/>	Tierarzt BNR:	<input type="text"/>
Probenahme:	<input type="text"/>		
Unters.labor:	<input type="text"/>		
Material:	<input type="text"/>	Grund:	<input type="text"/>
Nutzrichtung:	<input type="text"/>	Genehmigung:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> leer
Zustand:	<input type="radio"/> erlegt <input type="radio"/> gefunden <input type="radio"/> getötet	<input checked="" type="radio"/> leer	
Bemerkung:	<input type="text"/>		
Afrikanische Pferdepest:	<input type="radio"/> Vir / Ag <input type="radio"/> Ser / Ak <input type="radio"/> Vir + Ser	<input checked="" type="radio"/> leer	
Amerikanische Faulbrut:	<input type="radio"/> Er / Ag <input type="radio"/> Ser / Ak <input type="radio"/> Er + Ser <input type="radio"/> Standard	<input checked="" type="radio"/> leer	
Ansteckende Blutarmut der Lachse:	<input type="radio"/> Vir / Ag <input type="radio"/> Ser / Ak <input type="radio"/> Vir + Ser	<input checked="" type="radio"/> leer	
ASP:	<input type="radio"/> Vir / Ag <input type="radio"/> Ser / Ak <input type="radio"/> Vir + Ser	<input checked="" type="radio"/> leer	
Aujeszky:	<input type="radio"/> Vir / Ag <input type="radio"/> Ser / Ak <input type="radio"/> Vir + Ser	<input checked="" type="radio"/> leer	

Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Werktagen nach Probeneingang am LGL gerechnet werden. Diese Bearbeitungszeit ist zudem abhängig von der Gesamtanzahl der an einem Tag an einem Standort eingegangenen Proben. Eine ungleiche Verteilung über die Wochentage oder auch die Überschreitung der maximal möglichen Probenanzahl/Tag/Woche kann entsprechende Verzögerungen nach sich ziehen. Eine telefonische Ankündigung von größeren Probenmengen ist daher sinnvoll.

Anträge für Verbringungsgenehmigungen s. Anhang D

6.7 Einsatz praktizierender Tierärztinnen/Tierärzte

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenprävention bzw. -bekämpfung erforderlich ist, kann die örtlich zuständige KVB auf Grundlage des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 24 Abs. 2 TierGesG tierärztliche Aufgaben (z.B. Blutprobenentnahme bei Hausschweinen), soweit es sich dabei nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, auf außerhalb der zuständigen Behörden tätige Tierärztinnen/Tierärzte übertragen oder diese zur Mitwirkung heranziehen.

Für die – im Rahmen von staatlichen ASP- Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen handelnden – Tierärztinnen/Tierärzte gelten hinsichtlich ihrer Haftung die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

7 Anhänge

7.1 Anhang A: Bergung von Wildschweinen

I. Schulungsunterlagen für Suchtrupps und Bergeteams

Siehe Anlagen:

**- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams
(PowerPoint Präsentation Schulung_Suchtrupp_Ber-
geteam_180823.pptx)**

II. Vorlagen des Veterinäramtes Neu-Ulm - modifiziert

**Aufgabenbeschreibung für alle zur Mithilfe bei der Bergung von verdächtigen
WS-Kadavern beauftragten Personen:**

1. Entgegennahme der Meldung von seuchenverdächtigen WS-Kadavern
2. Identifizierung des genauen Fundortes
3. Einsammeln von Kadaver- und Kadaverteilen in hierfür bereitgestellte Behältnisse
4. Beprobung der Kadaver oder Kadaverteile nach näherer Weisung des Veterinäramtes mit bereit gestelltem Probenmaterial einschließlich Versand der Proben gegen Kostenersatz an die zuständige Untersuchungseinrichtung
5. Desinfektion der Fundstelle mit bereit gestellten Desinfektionsmitteln
6. Vor Abtransport der Kadaver und Kadaverteile möglichst exakte Georeferenzierung des Fundortes unter schriftlicher Dokumentation der Gemarkung des Gewanns und soweit möglich der Flurstücksnummer
7. Transport der Kadaver bzw. Kadaverteile zur nächstgelegenen Verwahrstelle und Bereitstellung zur Abholung in den dort vorhandenen (kühlfähigen) Einrichtungen
8. Anlassbezogene Meldung erforderlicher Abholungen an die TBA
9. Bei Einbringung von Kadaver bzw. Kadaverteilen in eine Kühleinrichtung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kühleinrichtung
10. Anlassbezogene Reinigung und Desinfektion der benutzten Fahrzeuge, Transportanhänger und Behältnisse mit bereitgestellten Desinfektionsmitteln
11. Nach jedem Einsatz Mitteilung der Anzahl geborgener WS-Kadaver unter exakter Angabe des Fundortes an das Veterinäramt

12. Bereitstellung eines Pkw und eines Transportanhängers gegen Kostenersatz

Vorlage Meldebogen Kadaverbergung

1.	Aufnehmende/r		
2.	Datum/Uhrzeit	am:	um:
3.	Meldeart		
4.	Meldende/r	Anonym: _____ oder _____	
5.		Name, Adresse:	
6.	Weitere Personen mit „Kontakt“ zum Kadaver	Telefon: _____	
7.	Beschreibung Tierkadaver	Name, Adresse, Telefon	
8.	Gemeldeter Fundort	Anzahl verendeter Wildschweine: _____	
8.		Größe verendeter Wildschweine: _____	
		<input type="radio"/> frisch <input type="radio"/> verwest/skelettiert	
		ggf. GPS-Daten:	
		- Hochwert o. N	
		- Rechtswert o. E/O	
	Tatsächlicher Fundort	Gemeinde/Stadt: _____	
		Gemarkung: _____	
		Flurnummer: _____	
		Eigentümer/Pächter: _____	
		Revier(-inhaber): _____	
		Weitere Merkmale des Fundortes (z.B. Vegetation, Bachlauf): _____	

		ggf. GPS-Daten: - Hochwert o. N - Rechtswert o. E/O
9.	Tatsächliche Anzahl vorgefundener Tierkadaver	Frischling: Überläufer Bache: Keiler:
10.	Zustand der Tierkadaver (z.B. Wildfraß, Verwesungsgrad)	
11.	Eingeleitete Maßnahmen	Bergung des Kadavers am: Probenahme ist erfolgt am:
12.	Fundort in Karte vermerkt	Ja <input type="radio"/> Landkarte liegt bei <input type="radio"/>
13.	Information Veterinäramt	
14.	Vorgang abgeschlossen	
15.	Kennzeichnung WS und Tupferprobe:	
Bemerkungen:		
Datum		Unterschrift

Materialliste für Bergung und Probennahme (je Fundort)

- Pro Person:
 - o mind. zwei Overalls (1x Fundort, 1x Verwahrstelle)
 - o mind. zwei Paar Überziehschuhe (1x Fundort, 1x Verwahrstelle) **Achtung Rutschgefahr!** Bei der Verwendung von Gummistiefel sind Stiefelüberzieher nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung.
 - o mind. vier Paar Latexhandschuhe (3x Fundort, 1x Verwahrstelle)
- Für die Probennahme:
 - o Tupfer je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
 - o zwei Tupfer als Reserve
 - o mind. ein Einwegprobebeutel
 - o mind. einen Kabelbinder
 - o mind. einen Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest
 - o Transportkiste/-behälter
 - o Versandmaterial (bruchsicheres, auslaufdichtes Transportbehältnis)
- Bergeschlitten/ Kadavertonne und Leichensäcke/ Plastiksäcke je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
- Rückenspritze/Sprühflasche mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung
- Behälter mit Kalkmilch zur Desinfektion des Fundortes
- Spaten
- Rechen
- Müllbeutel
- Händedesinfektionsmittel
- Meldebogen für Jäger/ Bergungsprotokoll
- Topographische Karte
- ggf. Behälter mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung zur Lagerung von Rechen und Spaten
- Material zur Kennzeichnung der WS (z.B. Ohrmarken oder Plomben mit fortlaufender Nr.)
- Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
- Alu-Klemmbrett
- Wasserfester Stift
- Diensthandy in wasserdichter Hülle

Einsammeln von WS-Kadavern

1. Vorbereitung der für die Bergung des WS-Kadavers sowie Probennahme notwendigen Materialien
2. Aufsuchen der Kadaverfundstelle mit einem gereinigten PKW samt gereinigtem und desinfizierten Anhänger und Bergeschlitten/Kadavertonne
3. Abstellen des Fahrzeuges in geeignetem Abstand zum möglichen Fundort des Kadavers
4. Anlegen der Schutzkleidung:
 - Ablegen von Uhren und Schmuck
 - Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und drei Paar Latexhandschuhe
5. Deponieren am Auto:
 - Müllbeutel
 - Handdesinfektionsmittel
 - Alu-Klemmbrett
 - Wasserfester Stift
6. Mitführen zum Fundort:
 - Kadavertonne, bei Bedarf Leichensack
 - Probenahmeutensilien
 - Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionsmittellösung
 - Material zur WS-Kennzeichnung
 - Spaten
 - Rechen
 - Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
 - Diensthandy in wasserdichter Hülle
7. Begutachtung der Umgebung vor Annäherung an den Kadaver hinsichtlich des Vorliegens weiterer noch nicht gemeldeter WS-Kadaver
8. Entnahme einer blutassoziierten Tupferprobe zur virologischen Untersuchung, ggf. Blutproben für die serologische Untersuchung
9. Nach Beendigung der Probennahme, Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
10. Bergung aller vorliegenden WS-Kadaver und Wildkadaverteile und Verbringen in die mitgeführte Kadavertonne oder auslaufsicheres Einpacken in Leichensack/ Plastiksack und Ablegen auf dem Bergeschlitten

11. Kennzeichnung des Kadavers mit Ohrmarke oder Durchziehplombe mit fortlaufender Nummerierung
12. Nach Beendigung der Bergung, Ausziehen des zweiten Paares Latexhandschuhe
13. Reinigung und Desinfektion des Fundortes:
14. Entfernung aller Se- und Exkrete des Wildkadavers - bei starker Verwesung des Wildkadavers zusätzlich Entfernung aller Fäulnisprodukte - soweit eine Abtragung mit den mitgeführten Gerätschaften möglich ist und Verbringen in die Kadavertonne bzw. Plastiksack
15. Vordesinfektion aller für die Bergung verwendeten Gegenstände nach Gebrauch vor Ort mittels Rückenspritze.
16. Verbringen der Kadavertonne/ Bergeschlitten bzw. verpackten Kadaver auf den Anhänger und sichere Befestigung mittels Zurrgurten für den weiteren Transport (Ladungssicherung); das Auslaufen von Flüssigkeiten muss ausgeschlossen sein!
17. Desinfektion des (Leichen-)Plastiksacks/ Kadavertonne/ Bergeschlittens und des Anhängers von außen
18. Besprühen der Außenseite des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe mit Desinfektionsmittel
19. Sicheres Verwahren des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste
20. Ausziehen der Schutzkleidung
21. Lagerung der gebrauchten Schutzkleidung in einem Müllbeutel und sichere Verwahrung dessen auf dem Anhänger
22. Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel vor dem Einsteigen in den PKW
23. Vor Weiterfahrt zur Verwahrstelle, Ausfüllen des Meldebogens/ Bergungsprotokoll

Probenahme beim WS und Versand (sofern dies nicht an der TBA oder der Verwahrstelle erfolgt)

- 1. Ausschließliche Verwendung der vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Probenahme-Utensilien**
- 2. Entnahme einer Tupferprobe**
 - **Art der Probe:**
 - Blutupfer: aus vorhandenen Öffnungen im Tierkörper oder
 - Gewebetupfer: vorrangig Beprobung der Milz
 - **Durchführung der Probenahme:**
 - Entnahme des Tupfers aus dem Probenröhrchen,
 - Tränken des Tupfers in Blut oder in geeignetem Gewebe
 - Verbringen des getränkten Tupfers zurück in das Probenröhrchen
 - Verbringen des Probenröhrchens in einem Einwegprobenbeutel
 - Verschluss des Einmalprobenbeutels mittels Kabelbinder
 - Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
- 3. Reinigung und Desinfektion**

Vor Ort mechanische Grobreinigung und Vordesinfektion aller zusätzlich verwendeten Utensilien, die nicht für den einmaligen Gebrauch zu verwenden sind, mittels gebrauchsfertiger Desinfektionsmittellösungen zu benutzen.
- 4. Probenversand:**
 - Fertigstellung des Probenversandes an der Verwahrstelle
 - Verwendung eines bruchsicheren und auslaufdichten Transportbehältnisses
 - Vor Verpacken in das Transportbehältnis Desinfektion der Oberfläche des Einwegprobenbeutels
 - Ausfüllen und Beilegen des Antragsformulars Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest zur Sendung (s. Punkt 2.4)
 - Nach **Abstimmung mit dem Veterinäramt** Durchführung des Probenversandes möglichst gekühlt bei +4°C bis +8°C an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zeitnah nach **R+D des PKWs (z.B. Nutzung einer Waschstraße)**

Vorgehensweise an Verwahrstellen

1. Überprüfung nachfolgender Punkte vor dem Abtransport der WS-Kadaver mit dem PKW vom Fundort zur Verwahrstelle:

- Sicherung der Ladung (Kadavertonne) auf dem Anhänger durch Zurrgurte
- Ein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Anhänger muss vermieden werden
- Sicheres Verwahren der benutzten Müllbeutel auf dem Anhänger
- Sicheres Verwahren des Einwegprobenbeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste

2. Einhaltung der Reihenfolge der Arbeitsschritte nach Ankunft an der Verwahrstelle:

Selbstständige Information der TBA über die Abholung eines WS-Kadavers an der entsprechenden Verwahrstelle

- Anlegen von Schutzkleidung:
 - o Ablegen von Uhren und Schmuck
 - o Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und eines Paar Latex - Handschuhe
- Überprüfung der Kühleinrichtung auf Funktionsfähigkeit (falls die Kühleinrichtung nicht funktioniert, ist das Veterinäramt umgehend zu informieren)
- Einbringen der Kadaver in die Tonne/ Kühleinrichtung
- Reinigung des Anhängers und PKWs am hierfür vorgesehenen Platz auf der Verwahrstelle
- Nach Abtrocknung des Anhängers und PKWs Desinfektion mit der hierfür zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionslösung
- Auffüllen der für die zur Bergung von Wildkadavern benötigten Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung bzw. Behälter mit Kalkmilch
- Entsorgung der Müllbeutel vom Fundort des Kadavers als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
- Ausziehen und Entsorgung der Schutzkleidung als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
- Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel

- Fertigstellung des Probenversandes - Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel

3. Nach Verlassen der Verwahrstelle:

Telefonische Vorabinformation des Veterinärarnates hinsichtlich des abgeschlossenen Vorgangs und Absprache des Probenversandes

7.2 Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen

(Vorschlag des Veterinäramtes Bayreuth)

Als Präventionsmaßnahme kann den Jägern ein Set aus erforderlichen Hilfsmitteln zur hygienischen Bergung von WS-Kadavern zur Verfügung gestellt werden. Eine solche „Notfallbox“ kann wie folgt zusammengesetzt sein:

- 1 Big Bag 90x90x110cm mit Inliner
- Einmalschutzoveralls
- 2 Plastiksäcke
- 8 Einmalhandschuhe
- 10 Stiefelüberzieher (**Anmerkung: ggf. Rutschgefahr beachten!** Stiefelüberzieher sind bei Verwendung von Gummistiefeln nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung)
- 6 weiße Kabelbinder
- 1 Rolle Paketband
- 1 Flasche Desinfektionsmittel
- 1 Absperrband
- Ohrmarken mit fortlaufenden Nummer
- Klemmbrett mit geschlossenen Klarsichtfolien
- 5 Untersuchungsanträge Wildschwein-Monitoring
- 1 Merkblatt zum Desinfektionsmittel und Anwendung
- 5 Probenröhrchen, ein Stift

Die Boxen können entweder einzelnen Jägern übergeben oder an bestimmten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Zur korrekten Verwendung der Hilfsmittel sollte eine Unterweisung der potentiellen Nutzer erfolgen.

7.3 Anhang C: FAQs - Afrikanische Schweinepest

- 1. An Verwahrstellen/K1-Zwischenbehandlungsbetrieben muss ein Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste eingesetzt werden, welches die anliefernden Fahrzeuge nicht beschädigt. Gibt es hierzu Erfahrungen?**

Zuerst gilt es bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln auf deren Wirkung unter den gegebenen Bedingungen zu achten. Dies ist nicht in jedem Einzelfall mit einer völligen Unbedenklichkeit für verwendete Hilfsmittel oder Fahrzeuge vereinbar.

- 2. Können Wildbrücken über zum Beispiel Autobahnen zur Steuerung der geographischen Verbreitung von WS genutzt werden?**

Im ASP-Seuchenfall sind Wildbrücken z.B. bei der Festlegung von ASP-Restriktionszonen bzw. bei der Umzäunung eines Gebietes zu berücksichtigen.

- 3. Ist es geplant, die Kennzeichnung von WS durch zum Beispiel eine modifizierte Wildmarke zur besseren Zuordnung von WS, Fundort und gezogener Probe bayernweit einheitlich zu regeln (auch hinsichtlich der Bestellung derartiger Marken)?**

Eine bayernweit einheitlich zu verwendende Marke zur Kennzeichnung von WS ist aktuell nicht geplant. Die verwendeten Marken oder Plomben müssen gut zu befestigen sein und gewährleisten, dass die Verbindung zwischen Probenmaterial und Tierkörper (und damit Herkunft) sicher möglich ist.

- 4. Welcher Mindestabstand zu schweinehaltenden Betrieben oder anderen, frequentierten Einrichtungen (Getreidelager, Futtermittelhersteller etc.) soll für Verwahrstellen eingehalten werden?**

Ein fester Mindestabstand kann nicht benannt werden. Die Entscheidung ist aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Eine sichere Abgrenzung zu Schweinehaltungen muss gegeben sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass Kreuzungspunkte mit Betriebszufahrten vermieden werden.

- 5. Gemäß EU-Tiergesundheitsrecht i.V.m. Schweinepest-Verordnung können Jagdausübungsberechtigte zur Anlieferung der WS-Kadaver an von der Behörde festgelegte Stellen verpflichtet werden. Ist es geplant, in Bayern von dieser Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten Gebrauch zu machen, oder sollen die Landkreise hierfür Hilfskräfte beauftragen?**

Die Einbindung der Jagdausübungsberechtigten in die Planung und Durchführung von Maßnahmen ist aufgrund deren Orts- und Fachkenntnisse notwendig. Dies wird nicht in jedem Fall vollumfänglich möglich sein (z. B. weil der Jäger auch Schweinehalter oder beruflich anderweitig eingebunden ist). Zusätzliche Helfer sind daher erforderlich und entsprechende Personalplanungen sind auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Gemeinden frühzeitig durchzuführen.

- 6. Besteht nach TNP-Recht eine Anzeige- oder Registrierpflicht für den Transport verendeter WS zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA?**

Beim Transport von verendeten WS zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA und beim Transport von eigenen verendeten Tieren durch den Landwirt in ein Labor des LGL oder des TGD zur Untersuchung besteht keine Anzeige – und Registrierpflicht nach TNP-Recht, sofern der Transport nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird.

- 7. Sind im Falle des ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen Restriktionen für Milcherzeuger zu befürchten?**

Grundsätzlich können auch Milcherzeuger von einem Betretungsverbot um den Fundort eines an ASP verendeten WS oder von einem Nutzungsverbot (z.B. Ernteverbot) bzw. einer Nutzungsbeschränkung für bestimmte landwirtschaftliche Flächen betroffen sein. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn es aus Gründen der ASP-Bekämpfung erforderlich sein sollte.

- 8. Welche Regelungen gelten für Gülle aus schweinehaltenden Betrieben innerhalb der Restriktionszonen?**

Hinsichtlich der Beseitigung und Verwendung von Gülle finden die Regelungen der Nach Art. 13 lit. f VO (EG) Nr. 1069/2009 Anwendung. Danach darf Gülle gem. Art. 13 lit. f) VO (EG) 1069/2009 unverarbeitet auf Flächen ausgebracht oder in der zur Schweinehaltung gehörigen Biogasanlage zu Biogas umgewandelt werden, wenn es sich um Gülle handelt, bei der die zuständige

Behörde - im Rahmen einer Einzelfallentscheidung - nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt.

9. Welche Beschränkungen kann es für Erntegut aus einer infizierten Zone bzw. einer zusätzlichen Sperrzone geben?

Darf Grünfutter an andere Tiere verfüttert werden? Auch an z.B. Rinder in einem Betrieb mit Schweinen und Rindern?

Darf anderes Erntegut (z.B. Getreide, Mais, Stroh, Heu) an Schweine bzw. andere Tiere verfüttert werden bzw. als Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc. verwendet werden?

Entsprechend des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes i.V.m. Schweinepest-Verordnung darf Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Die zuständige Behörde kann dies auch für entsprechendes Material aus der zusätzlichen Sperrzone anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor WS sicher geschützt gelagert wurde oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. Die Verwendung von Gras, Heu oder Stroh für andere Tierarten ist dagegen nicht eingeschränkt. Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, muss auf einem Betrieb mit Schweinen und anderen Tierarten eine getrennte Lagerung sichergestellt werden, sodass es nicht zu einer Vermischung von z.B. Gras, Heu und Stroh für Schweine und für andere Tierarten kommen kann.

10. Welchen Einfluss hat die aktuelle ASP-Situation in Deutschland und Osteuropa auf die Genehmigung der Freilandhaltung von Schweinen?

Die Voraussetzungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung für Freilandhaltungen müssen erfüllt sein. Die zuständigen Behörden prüfen die Einhaltung der Bedingungen vor Erteilung einer Genehmigung für jeden Einzelfall eingehend. Können die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, ist dem Antragsteller die Genehmigung zur Freilandhaltung von Schweinen zu erteilen.

Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Beschränkung oder Untersagung von Freilandhaltungen liegen derzeit in Bayern nicht vor, so dass Freilandhaltungen zum jetzigen Zeitpunkt weiter genehmigungsfähig sind.

Wichtig ist zu beachten, dass Schweinehalter, deren Tierhaltung in einer ASP-Restriktionszone liegt, die Schweine so absondern können müssen, dass sie nicht mit WS in Berührung kommen können. Diese Vorgabe ist auch im Falle von Freilandhaltungen zwingend einzuhalten.

11. Wie ist damit umzugehen, wenn infizierte Zone und/oder zusätzliche Sperrzone einen Truppenübungsplatz (TrÜBPI) umfassen?

Die Durchführung der auf Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes sowie der geltenden bundesrechtlichen Regelungen zu ergreifenden Seuchenpräventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung von ASP-Sperrzonen, die Errichtung von Zäunungen in und um ASP-Sperrzonen, die Fallwildsuche oder Bejagungs- bzw. Tötungsmaßnahmen von WS erfolgt durch die jeweils zuständigen Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwStÖffRechtIAufgSanDstBw), **soweit die TrÜBPI durch die Bundeswehr** (Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr, Truppenübungsplatzkommandaturen) **verwaltet werden**.

Im Falle von Bundesliegenschaften, die ausländischen Streitkräften (durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auf völkerrechtlicher Grundlage zur ausschließlich militärischen Nutzung überlassen sind, wie zum Beispiel die unter US-amerikanischer Verwaltung stehenden TrÜbPI Grafenwöhr und Hohenfels in Bayern, obliegt die Durchführung der auf Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes sowie der geltenden bundesrechtlichen Regelungen zu ergreifenden Seuchenpräventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen der jeweils zuständige Behörde des Freistaats Bayern.

12. Wie sind Jägerinnen/Jäger von einem ASP-Ausbruch betroffen?

Im Falle eines ASP-Ausbruchs müssen sich die Behörden zuerst ein Bild über die aktuelle Seuchenlage vor Ort machen. Gleichzeitig gilt es ein Abwandern ggf. infizierter Tiere zu vermeiden. Aus diesem Grund wird zu Beginn des Geschehens die Jagdausübung innerhalb der ASP-Restriktionszonen (infizierte

Zone und zusätzliche Sperrzone) grundsätzlich untersagt werden. Diese Maßnahme muss durch eine intensive Fallwildsuche mit Beprobung und unschädlicher Beseitigung von Fundtieren flankiert werden. Im weiteren Verlauf der Bekämpfungsmaßnahmen kann eine verstärkte Bejagung auf Schwarzwild mit dem Ziel einer massiven Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich werden. Weiterhin kann es sinnvoll sein, um eine Verschleppung des Erregers über infizierte Wildkörper sicher auszuschließen, die Entsorgung aller erlegter WS innerhalb eines bestimmten Gebietes als Material der Kategorie 1 anzuordnen.

- **Untersagung der Jagdausübung**

Zuständig für die Untersagung der Jagdausübung ist die zuständige Regierung. Die Untersagung kann durch eine öffentlich bekanntzumachende Anordnung (Allgemeinverfügung) erfolgen.

- **Anzeige- und Kennzeichnungspflichten für Jägerinnen/Jäger**

Jagdausübungsberechtigte haben in ASP-Restriktionszonen

- aufgefundene WS unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.
- erlegte WS unverzüglich nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu kennzeichnen.

- **Fallwildsuche/verstärkte Bejagung**

Die behördliche Anordnung einer Fallwildsuche oder einer verstärkten Bejagung erfolgt durch die KVBen (Fallwildsuche) oder Regierung (verstärkte Bejagung) und richtet sich primär an den Jagdausübungsberechtigten.

Ist eine unverzügliche und wirksame Fallwildsuche/verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, kann die KVB diese Tätigkeiten durch andere Personen durchführen lassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Fallwildsuche oder verstärkte Bejagung durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen mitzuwirken. Aufgrund der zeit- und personalintensiven Tätigkeit, wird die Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten durch ortskundige Jägerinnen/Jäger – im Falle der Fallwildsuche auch andere jagdlich erfahrene Personen – von zentraler Bedeutung sein.

- **Bergung von Schwarzwild**

Die Bergung von verendet aufgefundenen WS obliegt grundsätzlich dem Veterinäramt. Eine Bergung durch Jägerinnen/Jäger soll grds. nur unter Anweisung des Veterinäramtes erfolgen. Die zuständige KVB kann anordnen, dass verendet aufgefundene WS zu einer von ihr zu benennenden Stelle zu verbringen sind.

Die Bergung von in ASP-Restriktionszonen gesund erlegtem Schwarzwild erfolgt durch die Jägerinnen/Jäger. Die Tierkörper sind zusammen mit dem Aufbruch der durch das zuständige Veterinäramt festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen.

- **Aufbruch von Schwarzwild**

In ASP-Restriktionszonen tragen die Jagdausübungsberechtigten Sorge dafür, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

Zur Erkennung der ASP, kann die zuständige KVB anordnen, dass in den ASP-Restriktionszonen erlegte WS nur an einer behördlich bestimmten Stelle aufgebrochen werden dürfen.

In den ASP-Restriktionszonen ordnet die zuständige KVB an, dass der Aufbruch von in ASP-Restriktionszonen erlegten oder verendet aufgefundenen WS in einer Tierkörperbeseitigungsanlage als Material der Kategorie 1 zu entsorgen ist.

- **Probennahme bei Schwarzwild**

In ASP-Restriktionszonen haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten sowie verendet aufgefundenem WS unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und einer durch die zuständige Behörde benannten Stelle zuzuführen.

- **Wildverwertung/Kadaverentsorgung**

Die zuständige KVB kann anordnen, dass in der infizierten Zone erlegte WS in einer Tierkörperbeseitigungsanlage als Material der Kategorie 1 zu entsorgen sind. Eine Verwertung des WS ist dann nicht mehr möglich.

- **Entschädigungsleistungen/Unterstützungsprämie**

Das TierGesG sieht Entschädigungsleistungen für etwaige jagdliche Beschränkungen vor.

Für freiwillige Unterstützungsleistungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere Fallwildsuche, verstärkte Bejagung) kann vonseiten der Kreisverwaltungsbehörden eine Unterstützungsprämie gewährt werden.

13. Was können Jägerinnen/Jäger schon im Vorgriff auf ein ASP-Seuchengeschehen tun?

Für eine erfolgreiche ASP-Bekämpfung ist die frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens besonders wichtig! Dies kann nur durch die konsequente **Untersuchung tot aufgefundener WS** erreicht werden. Verendet aufgefundene Tiere sollten deshalb so früh wie möglich einem Veterinäramt gemeldet werden.

14. Was ist zu tun, wenn man ein totes WS entdeckt?

- Beachten Sie immer die notwendige Hygiene!
- Markieren Sie den Fundort und ermitteln Sie – wenn möglich – die Geokoordinaten des Fundortes mittels Smartphone über spezielle Jagd-Apps (z. B. Tierfundkataster-App des DJV oder BJV-Digital) oder ein GPS-Gerät.
- Melden Sie den Fund unter Angabe der Geokoordinaten unverzüglich bei einem Veterinäramt.
- Übergeben Sie ggf. entnommene Proben einem Veterinäramt. Von dort wird der Versand an das Landesuntersuchungsamt organisiert.
- Für die Beprobung zum Ausschluss der ASP genügt ein Tupfer mit anhaftender blutiger Flüssigkeit. Zur Tupferproben-Entnahme eignet sich ein die Brusthöhle öffnender Schnitt seitlich am liegenden Kadaver. Im Falle stark verwesten Tierkörper können Knochen, die die Entnahme von Knochenmark gestatten (Brustbein oder Oberschenkelknochen), eingeschickt werden.
- Seitens des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden den Kreisverwaltungsbehörden, den Bayerischen Jagdverbänden und dem Bayerischen Bauernverband Probeentnahme-Sets zur Verfügung gestellt. Diese können von interessierten Jägerinnen/Jägern dort kostenfrei abgeholt werden.
- Gründliche Reinigung aller Kleidungsstücke, Schuhe und Gegenständen, die möglicherweise Kontakt mit dem Kadaver hatten.

- Sorgfältige Desinfektion aller Gegenständen, die möglicherweise Kontakt mit dem Kadaver hatten. Geeignete Desinfektionsmittel finden Sie unter www.desinfektion-dvg.de. Achten Sie darauf, dass das von Ihnen ausgewählte Mittel viruzid ist. Informationen hierzu können sie auch von Ihrem Veterinäramt erhalten.

15. Besteht eine Gefahr meinen Hund und für mich?

Das ASP-Virus ist für Menschen und Hunde ungefährlich, allerdings können beide das Virus (weiter-)verschleppen.

- Falls Hunde mit dem Kadaver in Kontakt gekommen sind, wird Folgendes empfohlen:
 - Das Tier gründlich waschen. Als Reinigungsmittel sind Seifenwasser oder für die Tierwäsche vorgesehene Handelspräparate zu verwenden.
 - Zur nachfolgenden Desinfektion kann eine 3%ige Zitronensäurelösung (Vorsicht: nicht auf Schleimhäute oder Wunden auftragen) oder andere tierverträgliche Handelspräparate eingesetzt werden.
 - Nach einer Einwirkungszeit von 5-10 Min. ist die erneute Reinigung der Tiere sinnvoll.

16. Was muss ein Betrieb beachten, der Schweine aus einer infizierten Zone aufnimmt?

Schweine dürfen aus der infizierten Zone nur verbracht werden, wenn die entsprechenden Bedingungen eingehalten werden (s. Punkt Verbringungsregelungen). Somit ist davon auszugehen, dass durch diese Tiere das ASP-Virus nicht übertragen werden kann. Nichtsdestotrotz sind die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten.

17. Welche Restriktionen gibt es für die Verbringung von Zuchttieren (Jungsauen oder Natursprung-Eber) aus bzw. in eine infizierte Zone?

Für solche Tiere gelten die Verbringungsregelungen für Hausschweine, siehe Übersicht Verbringungen.

18. Inwieweit bestehen in ASP-Restriktionszonen Beschränkungen für die Verbringung von anderen Tieren als Schweinen?

Im Falle der ASP beim WS bestehen für andere Tiere keine Beschränkungen, sondern ggf. nur besondere Hygienemaßnahmen.

19. Wie lange werden angeordneten Maßnahmen/Beschränkungen im Falle der ASP bei Schwarzwild aufrechterhalten?

Angeordnete Maßnahmen werden aufgehoben, wenn die ASP erloschen ist. Die zuständige Behörde hebt frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem WS die ASP-Restriktionszonen auf. Schutzmaßnahmen zur Erkennung der ASP können darüber hinaus weiterbestehen.

20. Welche wichtigen sonstigen QM-Dokumente können im Zusammenhang mit ASP zu beachten sein?

- FB-TS-K03-21 Tierseuchenverdachtsmeldung
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- FB-TS-K03-22 Feststellung Verdacht – Ausbruch
- FB-TS-K03-103 Leitfaden zur Epidemiologie
- VA-TS-K03-21 Tierseuchenbekämpfung
- VA-TS-K03-22 Tierseuchenbekämpfung-Abruf von Experten
- AA-TS-K03-60 Töten von Klautieren im Seuchenfall
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AA-TS-K03-301 Wesentliche Aspekte bei der Kontrolle von Schweinehaltungen
- FB-TS-K03-23 Erfassung Betriebsdaten und Kontakte
- FB-TS-K03-24 Protokoll Tötungsdurchführung
- FB-TS-K03-25 Protokoll Tötungsvorbereitung
- FB-TS-K03-26 Material Tötung Klautiere
- FB-TS-K03-126 Klinische Untersuchung SP
- FB-TS-K03-127 Untersuchungsantrag SP
- FB-TS-K03-128 Probenliste SP

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der beantragten Verbringung von Schlacht-/Hausschweinen

Die Antragstellerinnen/Antragsteller senden ihre Anträge zur Genehmigung der Verbringung von Schlacht-/Hausschweinen aus einem aufgrund der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eingerichteten Restriktionsgebietes (siehe Antragsformular des Landkreises/der kreisfreien Stadt _____) mit der entsprechenden Erklärung an das Landratsamt/die kreisfreie Stadt _____.

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antragstellung zur Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus ASP-Restriktionsgebieten.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist: *[Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen]*

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

[Datenschutzbeauftragter des jeweiligen Landkreises / der jeweiligen kreisfreien Stadt]

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um das Antragsverfahren zur Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus ASP-Restriktionsgebieten durchzuführen.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. Artikel 4 Bayerisches Datenschutzgesetz i. V. m. § 14f der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

5. Datenerhebung bei Dritten

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Hoftierarzt, Behörden der Landwirtschaftsverwaltung, externe behördliche Datenbanken).

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Antragsteller senden ihre Genehmigungsanträge mit einer entsprechenden Eigenerklärung [dem Landratsamt/der kreisfreien Stadt] zu.

Das zuständige Veterinäramt prüft die eingegangenen Genehmigungsanträge auf ihre inhaltliche und formale Vollständigkeit sowie ihre inhaltliche Konsistenz. Falls erforderlich, wird eine Nachbesserung von fehlerhaften Anträgen durch den Antragsteller veranlasst.

Das zuständige Veterinäramt kann die Verbringung von Schlacht-/Hausschweinen genehmigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte

Zur Durchführung des Antragsverfahrens kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden müssen (z. B. Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Veterinärbehörden im Inland (ggf. auch an Veterinärbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und Drittländer, ggf. Schlachthofbetreiber. Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Durchführung des Antragsverfahrens für die Dauer von zwei Jahren nach behördlicher Aufhebung des betreffenden ASP-Restriktionsgebietes gespeichert.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch [das Landratsamt/kreisfrei Stadt] (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch [das Landratsamt/die kreisfreie Stadt].

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

10. Bereitstellung von personenbezogenen Daten

- a) Die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.
- b) Ihr Antrag kann ggf. nicht bearbeitet werden, wenn Sie die zur Antragsbearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben.

7.4 Anhang F: Liste der Anlagen

- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben
- Anleitung zur Erfassung von Verwahrstellen für den Tierseuchennotfall in TI-ZIAN
- ASP beim Wildschwein - Entsprechungstabelle EU-Recht – nationales Recht
- ASP – Merkblatt Fallwildsuche
- Anforderungen an Verwahrstellen
- Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt
- ASP – Handzettel (BMEL)
- ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)
- ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)
- AV der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 12.05.2021
- Bauanleitung mobiler Saufang
- Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)
- Digitales Landschaftsmodell (DLM) am Beispiel eines ASP Ausbruches beim Wildschwein
- Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)
- FLI-Information FAQ ASP
- Handbook on African Swine Fever in wild boar and biosecurity during hunting
- Hinweise zur ASP-Früherkennung bei Wildschweinen (FLI)
- Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)
- Infoblatt Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP
- Infobroschüre des Deutschen Jagdverbandes e.V. – Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest

- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)
- Leitplanken für die Festlegung von Gebietskulissen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein
- Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)
- Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)
- Informationsblätter Afrikanische Schweinepest für Reisende, Transporteure, Berufskraftfahrer, Jäger oder Saisonarbeitskräfte in 18 Sprachen
- Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)
- Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)
- Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)
- Muster-AV - Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der infizierten Zone
- Muster AV – Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine
- Muster AV - Beschränkung des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft in der infizierten Zone
- Muster AV - Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen in der infizierten Zone.
- Muster-AV zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest
- Muster AV – Fallwildsuche Schwarzwild
- Muster AV – Festlegung einer infizierten Zone und einer zusätzlichen Sperrzone
- Muster AV – Festlegung eines Kerngebietes
- Muster AV - Umzäunung eines Kerngebietes
- Muster AV - Umzäunung einer infizierten Zone
- Muster AV – Untersagung Jagdausübung
- Muster – Anzeige Schweinehaltung gem. Schweinepest-Verordnung

- Schulung Suchtrupp Bergeteam 180823 (PowerPoint Präsentation; StMUV)
- Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)
- „Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden
- Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)
- Strategic approach to the management of African Swine Fever
- UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen
- Understanding ASF spread and emergency control concepts
- Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)
- Übersicht – Entschädigungsleistungen infolge ASP-Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Vollzugshinweise des StMELF zur Genehmigung von Saufängen vom 11.03.2020, Az: F8-7940-1/699

